Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts

nach den Erhebungslisten des „Gemeinen Pfennigs“ und dem Wormser Synodale von 1496.

(Teildruck).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs - Universität Halle - Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Hildegard Eberhardt
aus Torgau.

Halle a. d. Saale. 1917.
Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei in Münster i. W.

Z VII

Referent: Professor Dr. A. Werminghoff.
Tag der mündlichen Prüfung: 11. Dezember 1916.

Mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät wird nur ein Teil der eingereichten Arbeit als Dissertation gedruckt. Vollständig erscheint sie als Band IX der „Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen“ herausgegeben von Heinrich Finke im Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster i. W.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0060

Inhaltsverzeichnis.

Quellen- und Literaturverzeichnis VI
Einleitung: Beschreibung und Würdigung der Hauptquellen (Steuerregister und Synodale) 1
I. Kapitel: **Lage und Einteilung des Bistums** 7
II. Kapitel: **Die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Worms**
A. Die Weltgeistlichkeit:
a) Die Pfründen an den verschiedenen geistl. Anstalten . . 14
b) Kumulation und Residenzverhältnisse 28
c) Die pekuniäre Lage des Weltklerus 36
B. Die Klostergeistlichkeit 43

Die Disposition des übrigen Stoffes ist folgende:

III. Kapitel: **Die kirchlichen Verhältnisse in dem übrigen Teil der Diözese.**
A. Die Pfarreien der Ruralkapitel:
a) Die Pfründen und ihre Verwaltung.
b) Die Besetzung der Pfarreien und der Benefizien niederster Ordnung.
c) Die finananziellen Verhältnisse in den Landpfarreien.
1. Die materielle Lage des Landklerus.
2. Die fabrica ecclesiae und die kirchliche Baulast.
3. Die Abgaben bei der Visitation.
B. Die Stifter und Klöster.
Anhang:
1. Übersicht über die Wormser Münzen und ihre Wertverhältnisse.
2. Übersicht über Getreide-, Wein- etc. Preise.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Archiv Neues, für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, herausg. von A. Mays und K. Christ. Heidelberg 1899 ff.

Archiv, Triersches, herausg. von Max Keuffer. Trier 1899 ff.

Baumgartner E., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg, Heft 39 der Kirchenrechtlichen Abhandl. herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1907.

Baur L., Urkk. zur Hessischen Landes-, Orts- und Familiengesch., später unter dem Tit.: Hessische Urkk., 5 Bde. und Register. Darmstadt 1846—73.

Becker A., Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten höheren Schulen. Worms 1880.

Below G. v., Die Ursachen der Reformation, Freiburger Prorektoratsrede. Freiburg i. B. 1916.

Bezold F. v., Geschichte der deutschen Reformation, III 1 der Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen herausg. von W. Oncken. Berlin 1890.

Bodmann F. J., Rheingauische Altertümer oder Landes- u. Regimentsverfassung d. westl. oder Nieder-Rheingaus im mittleren Zeitalter, 2 Bde. Mainz 1819.

Böhmer H., Die Reform des Ritterstiftes St. Peter zu Wimpfen im Tal. Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte des 13. Jh.: Archiv f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde. N. F. IV (1907), S. 283 ff.

— —, J. Fr., Acta imperii selecta. Innsbruck 1870.

— —, Fontes rerum Germanicarum, 4 Bde. Stuttgart 1843 ff.

Böttger, H., Dioezesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands zwischen Oder, Main, jenseits des Rheins, der Ost- und Nordsee, von Ort zu Ort schreitend festgestellt, 4 Bde. Halle 1875.

Boos H., Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 3 Bde., I und II: Urkundenbuch, III: Monumenta Wormatiensia. Berlin 1886 ff.

— —, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms I^2. II^2, III^2 u. IV. Berlin 1897 ff.

Bossert G., Hartmann J., Kolb Chr. und Keidel F., Württembergische Kirchengeschichte herausg. vom Calwer Verlagsverein. Calw und Stuttgart 1893.

Brant Seb., Narrenschiff, herausg. von F. Zarncke. Leipzig 1854.

Braun G., Die epistola de miseria curatorum seu plebanorum: Beiträge zur bayr. Kirchengeschichte Bd. XXII (1915) S. 27ff., 66ff.

Bücher K., Die Bevölkerung von Frankfurt a./Main im 14. und 15. Jh. Tübingen 1886.

— —, Die Frauenfrage im Mittelalter[2]. Tübingen 1909.

Corpus iuris canonici, 2 Bde., herausg. von E. Friedberg. Leipzig 1879 ff.

Curschmann F., Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur histor. Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Leipzig 1906.

Eubel K., Geschichte der oberdeutschen Minoritenprozinz. Würzburg 1886.

Eulenburg F., Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jh.: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III (1895) S. 424 ff.

Falk F., Das Bistum Worms am Ausgange des Mittelalters: Histor.-polit. Blätter Bd. LXXVIII (1876), S. 851ff.. 923ff.

— —, An der Wende des XV. Jh. (Klerikales Proletariat): Histor.-polit. Blätter Bd. CXII (1893), S. 545ff.

— —, Das Wormser Synodale von 1496: Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. LV (1886), S. 436ff.

— —, Literatur zur Wormer Bistumsgeschichte: Lit. Handweiser 1876, S. 33 ff.

— —, Beiträge zur Wormatia docta: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc. XXII (1874), S. 1 ff.

— —, Die Dalberg; die Kämmerer von Worms: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc. XXII (1874), S. 42 ff.

— —, Art. Worms: K. L. XII[2], S. 1759 ff.

— —, Dompropst Georg von Gemmingen: Hist.-polit. Blätter Bd. CXXI. (1898), S. 869 ff.

Franck W., Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1859.

Frey M., Versuch einer geograph.-hist.-stat. Beschreibung des kgl. bayr. Rheinkreises, 4 Bde. Speyer 1836—37.

Frey M. und Remling F. H., Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz. Mainz 1845.

Friedberg E., Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts[6]. Leipzig 1909.

Geistliches Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz: Freiburger Diözesanarchiv N. F. XI (1910), S. 180 ff. Vgl. auch unter Lossen.

Greving J., Johann Ecks Pfarrbuch, Heft 4/5 der Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte herausg. von J. Greving. Münster 1908.

Grote O. v., Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser Bd. I. Osterwick a./H. 1881.

Grundriß der Sozialökonomik, herausg. von M. Weber. Tübingen 1913 ff.

Gudenus V. F., Codex diplomaticus anecdotarum res Maguntinas illustrantium, 5 Bde. Frankfurt und Leipzig 1747—58.

Haltaus Ch. G., Glossarium germanicum medii aevi, 2 Bde. Leipzig 1758.

Hardt H. von der, Magnum Constantiense concilium, 6 Bde. Frankfurt und Leipzig 1700.

Hartzheim J., Concilia Germaniae Bd. V. Köln 1763.

Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I—IV$^{3-4}$, V, 1. Leipzig 1904—13.

— —, Art. Worms: R. E. XXI^{3}, S. 488ff.

Haupt H., Beiträge z. Reformationsgesch. d. Reichsstadt Worms. Gießen 1887.

Hefele C. J., Über die Lage des Klerus, bes. der Pfarrgeistlichkeit im Mittelalter: Theol. Quartalschrift. Bd. L (1868) S. 86ff.

Heimbucher M., Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche^{2}. Paderborn 1907 f.

Hennig E., Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Schismas. Halle a./Saale 1909.

Hilling N., Eine mittelalterliche Pfarr- und Pfründenstatistik aus Süddeutschland: Der kathol. Seelsorger. Bd. XX (1908) S. 269 ff., 312ff. (Besprechung der Arbeit von G. Kallen).

— —, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern: Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. LXXX. [3. Folge 4. Bd.] (1900), S. 80ff.

Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. I—VI 1. Berlin 1869—1897.

— —, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes: Festgabe f. Aug. Wilhelm Heffter z. 3. August 1873. Berlin 1873, S. 3ff.

Hoffmann E., Naumburg a./S. im Zeitalter der Reformation. Bd. VII Heft 1 der Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks u. G. Seeliger. Leipzig 1901.

Hüfner A., Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des M.-A.: Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXVI (1906) S. 302ff., 629ff., LXXXVIII (1907) S. 71 ff., 270ff.; auch separat erschienen. Mainz 1907.

Huillard-Bréholles A., Historia diplomatica Friderici II., 6 tomi in 12 vol. Paris 1852ff.

Jakobi E., Patronate juristischer Personen, Heft 78 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1912.

Janssen J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters Bd I$^{19-20}$ besorgt von L. von Pastor. Freiburg i. B. 1913.

Joseph P., Die Münze von Worms. Darmstadt 1906.

Jung R., Die Akten über die Erhebung des gemeinen Pfennigs von 1495ff. im Stadtarchiv zu Frankfurt a. Main: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc. Bd. LVII (1909), S. 328ff.

Kalkoff P., Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Reichstage zu Worms 1521. Halle a./S. 1898.

— —, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521 übersetzt und erläutert^{2}. Halle a./S. 1897.

Kallen G., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), Heft 45/46 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1907.

Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften von Wetzer-Welte, 2. Aufl., herausg. von J. Hergenröther und F. Kaulen. 13 Bde. Freiburg i. B. 1882 ff.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland herausg. von H. A. Krose. Freiburg i. B. 1907.

Knepper J., Jakob Wimpfeling (1450—1528), sein Leben und seine Werke, Bd. III 2—4 der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Freiburg i. B. 1901.

Königer A. M., Quellen zur Geschichte des Sendgerichts in Deutschland. München 1910.

— —, Burchard I., Bischof von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. München 1905.

Kohler J. und Köhne C., Wormser Recht und Wormser Reformation, Bd. IV der Sammlung: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle a./S. 1915.

Kötzschke R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jh., Bd. II 1 des Grundrisses der Geschichtswissenschaft herausg. von A. Meister. Leipzig-Berlin 1913.

Kretzschmer K., Historische Geographie von Mitteleuropa, Abt. IV des Handbuches der mittelalterlichen und neueren Geschichte herausg. von G. v. Below und F. Meinecke. München-Berlin 1904.

Krieger A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden herausg. von der Badischen Historischen Kommission Bd. 1—2 2. Heidelberg 1903 ff.

Kothe W., Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. Freiburg i. B. 1903.

Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters auf Grund der Weistümer, Heft 20 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1905.

Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde. Leipzig 1885/86.

— —, Die wirtschaftlichen Studien in Deutschland im J. 1884: Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik XI (1885), S. 332 ff.

Lehmann W., Urkundliche Geschichte der Klöster in und um Worms: Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde herausg. von S. W. Ch. Steiner Bd. II. Darmstadt 1841, S. 297 ff.

Leupold E. M., Kurzgefaßte Beschreibung und Geschichte der hl. Geistkirche in Heidelberg. Heidelberg 1853.

Lingg M., Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888.

Löhr J., Die Verwaltung des Kölner Großarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters, Heft 59 und 60 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1909.

Lossen R., Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgange des M.-A., Bd. III der Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen herausg. von H. Fincke. Münster i. W. 1907.

— —, Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz: Freiburger Diözesanarchiv N. F. Bd. XI (1910), S. 176 ff.

Mack E., Die Kirchen- und Reichsgesetzgebung über die geistl. Steuerfreiheit im späteren Mittelalter, Heft 88 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1916.

Meyer A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation, aus schlesischen Quellen, Bd. XIV der Historischen Bibliothek. München-Berlin 1903.

Mone F. J., Organisation der Stiftskirchen vom 12.—16. Jh.: ZGORh XXI. (1868), S. 1 ff.

— —, Zunftorganisationen: ZGORh. XV (1863), S. 3 ff.

Morneweg K., Johann von Dalberg. Heidelberg 1887.

Müller K., Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter: Württembergische Vierteljahrshefte N. F. XVI (1907), S. 237 ff.

Oberamtsbeschreibungen, herausg. vom Kgl. stat.-topograph. Büro in Stuttgart: Besigheim 1853, Brackenheim 1873, Heilbronn 1865, Neckarsulm 1881.

Ortschaftenverzeichnis für das Königreich Bayern, herausg. vom Kgl. bayr. stat. Büro. München 1904.

Ott A., Die Abgaben an den Bischof, bzw. den Archidiakon in der Diözese Konstanz bis z. 14. Jh., Tübinger phil. Diss. v. 1907. Freiburg i. B. 1907.

Planck G. J., Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I—VI. Hannover 1803 ff.

Priebatsch F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters: Zeitschrift für Kirchengeschichte von Th. Brieger, Bd. XXI (1901) S. 32 ff.

Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, 3. Auflage herausg. von A. Hauck, 24 Bde Leipzig 1896 ff.

Regesta episcoporum Constantiensium, herausg. von d. Badischen Histor. Kommission, Bd. I bearb. von P. Ladewig, Bd. II (1293–1383) bearb. von A. Cartellieri und C. Rieder. Innsbruck 1886 ff.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400, herausg. von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet vou A. Koch u. J. Wille. Innsbruck 1894.

Remling F. H., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, 2 Bde. Neustadt a./H. 1836.

Richter Ae. L., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[8], herausg. von W. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886.

Sägmüller J., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[3], 2 Bde. Freiburg i. B. 1914.

Schade O., Satiren und Pasquillen aus der Reformationszeit. Hannover 1856.

Schäfer J., Die kirchlichen, sittlichen und sozialen Zustände des 15. Jh. nach Dionysius Carthusanus, Tübinger phil. Diss. von 1904. Schkeuditz 1904.

Schäfer K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Heft 3 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz. Stuttgart 1903.

— —, Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Röm. Quartalschrift XX (1906), S. 123 ff., XXIII (1909) S. 35 ff.

Schairer J., Geschichte des religiösen Volkslebens am Ausgange des M.-A., Heft 13 der Beiträge zur Kulturgeschichte des M.-A. und der Renaissance. Leipzig-Berlin 1913.

Schannat, J. F., Historia episcopatus Wormatiensis. Frankfurt 1734.

Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jh. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund von Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1191), 2 Bde., Heft 65—68 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von U. Stutz. Stuttgart 1910.

Schulte A., Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, herausg. von der Bad. Hist. Kommission, 2 Bde. Leipzig 1900.

Steinhausen G., Geschichte der deutschen Kultur[2], 2 Bde. Leipzig und Wien 1913.

Störmann A., Die städtischen Gravamina gegen den Klerus, Heft 24—26 der Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte, herausg. von J. Greving. Münster 1916.

Stuhr F., Die Bevölkerung Mecklenburgs am Ausgange des M.-A.: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. LVIII (1893), S. 232 ff.

Stutz U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III. Berlin 1895.

— —, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

— —, Das Münster zu Freiburg i. B. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.

— —, Kirchenrecht [2], in Bd. V der Encyklopädie der Rechtswissenschaft[7] von F. v. Holtzendorff und J. Kohler. Berlin 1914.

— —, Artikel „Pfarre": Realencyklopädie für prot. Theologie u. Kirche XV [3], S. 329 ff.

— —, Artikel „Eigenkirche": Realencyklopädie für prot. Theologie u. Kirche XXIII[3], S. 364.

— —, Parochus: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung I, S. 313 ff., II, S. 344 ff., III, S. 495 ff., IV, S. 497 ff.

Synodale, Wormser v. J. 1496: Z.G.O.Rh. XXVII (1875), S. 229 ff. u. 385 ff.

Thudichum, F., Die Diözesen Konstanz, Augsburg Basel, Speyer und Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Tübingen 1906.

Tibus A., Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster mit Ausschluß des ehemaligen friesischen Teils. Münster 1885.

Voigt J., Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland, 2 Bde. Berlin 1857 ff.

Wackernagel R., Geschichte der Stadt Basel, 2 Bde. in 3 Teilen 1907—16.

Wagner G. J., Die vormaligen geistlichen Stifter im Großherzogtum Hessen, 2 Bde. Darmstadt 1878.

Wagner P., Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausg. v. E. Sehling, 3. Folge, Bd. XVII (1912), S. 1ff., 159 ff., 319 ff.

Weber E., Das Domkapitel zu Magdeburg bis zum Jahre 1567. Hallesche philos. Diss. von 1912. Halle a./S. 1912.

Werminghoff A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.

— —, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2], Bd. II Abt. 6 des Grundrisses der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister. Leipzig-Berlin 1913.

— —, Zur epistola de miseria curatorum seu plebanorum: Beiträge zur bayr. Kirchengeschichte Bd. XXII (1916), S. 145ff.

Werner H., Der niedere Klerus am Ausgange des Mittelalters: Deutsche Geschichtsblätter, Bd. VIII (1907), S. 201 ff.

Widder J. G., Beschreibung d. Kurpfalz, 4 Bde. Frankfurt u. Leipzig 1786 ff.

Wiesehoff J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, Münstersche philosoph. Diss. von 1905. Leipzig-Borna 1905.

Wiltsch J. E. Th., Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik, 2 Bde. Berlin 1846.

Winkelmann E., Urkundenbuch der Universität Heidelberg, 2 Bde. Heidelberg 1886.

Wirtembergisches Urkundenbuch, herausg. vom Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde. Stuttgart 1849 ff.

Wülck J. und Funk H., Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495), Bd. X der Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte. Stuttgart 1912.

Würdtwein St. A., Dioecesis Moguntina in Archidiakonatus distincta, 3 Bde. Mannheim 1768 ff.

— —, Subsidia diplomatica, 13 Bde. Heidelberg 1772—1780.

— —, Nova subsidia diplomatica, 14 Bde. Heidelberg 1780—92.

— —, Monasticon Palatinum, 7 Bde. Mannheim 1793.

Wundt D. W., Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Kurfürstentums Pfalz, 2 Bde. Heidelberg 1789.

Wundt F. P., Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg, 2 Bde. Mannheim 1805.

Zeumer K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und der Neuzeit[2]. Tübingen 1913.

Zimmernsche Chronik, herausg. von K. A. Barack, Bd. 91—94 der Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. Tübingen 1869.

Abkürzungen.

GLB. = Geistliches Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz.

OABeschr. = Oberamtsbeschreibung.

St.-Reg. = Steuerregister des „Gemeinen Pfennigs".

Syn = Wormser Synodale von 1496.

Die übrigen Abkürzungen sind die in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft gebräuchlichen.

Einleitung.

Die Quellen.

Mit weitschauenden Plänen, erfüllt von der Idee eines großösterreichischen Gesamtstaates und des zukünftigen Glanzes der habsburgischen Dynastie, bestieg Maximilian I. 1493 den Thron. Sein vornehmstes Ziel war, den feindlichen Mächten, die seinen Herrschaftsbestrebungen hindernd im Wege standen, Franzosen und Türken, entgegenzutreten. Dazu aber bedurfte er der tätigen Hilfe des Reiches, vor allem eines schlagfertigen Heeres und eines sicheren Geldschatzes. Fanden auch seine Wünsche auf dem am 25. März 1495 zu Worms eröffneten Reichstage bei den Ständen keine freudige Aufnahme, so wurde ihm doch gegen das Versprechen einer durchgreifenden Reichsreform die geforderte „eilende und währende Hilfe" zugesagt. Man gestand ihm zu, die dazu nötigen Gelder durch eine neue Steuer aufbringen zu lassen; nicht in der Form der bisher meist üblichen Matrikularumlage, sondern in Wiederholung des Systems, das die Hussitenzeit geboren hatte, wurde ein „gemeiner Pfennig", ein absonderliches Gemisch einer Kopf- und Vermögenssteuer ausgeschrieben [1]). Vier Jahre hindurch sollten alle über 16 Jahre alten Reichsbewohner „si sein gaistlich oder weltlich, frawen oder mann, was wirden, ordens, stands oder wesens die sind, niemand ausgeschlossen" [2]) jährlich einen halben rheinischen Gulden steuern, sofern sie 500 gl. an Gütern oder 25 gl. jährliche Renten besaßen, einen ganzen rheinischen Gulden aber bei 1000 gl. Besitz bzw. 50 gl. jährlicher Einnahmen. Diejenigen, deren Vermögen oder Einkünfte noch nicht 500 gl. bzw. 25 gl. erreichten, waren gehalten, $^1/_{24}$ rh. gl. = 13 hl. zu zahlen, so daß dann je 24 Personen zusammen einen Gulden steuerten.

[1]) Vgl. Ordnung des gemeinen Pfennigs 1495 Aug. 7 bei K. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 294 ff. [2]) Ebd. § 1.

Die Erhebung des gemeinen Pfennigs sollte anknüpfen an die durch das ganze Reich einheitliche Pfarreiorganisation, derart, daß die Veranschlagung und Heranziehung der einzelnen parochienweise durch den jeweiligen Pfarrer und einen landesherrlichen Beamten zu geschehen hätte[1]). Für die Geistlichkeit war eine gesonderte Erhebung vorgesehen. In jedem Bistum sollte ein Geistlicher gewählt werden, der im Verein mit einem bischöflichen Verordneten die Steuern des gesamten Diözesanklerus einnehmen würde[2]). Sämtliche Kommissare waren verpflichtet, alle einzelnen Einnahmen sorgsam zu buchen und die Verzeichnisse mit den gesammelten Beträgen an die sieben Schatzmeister in Frankfurt am Main, denen die Oberleitung anvertraut war, abzuliefern[3]).

Das Schicksal des gemeinen Pfennigs ist bekannt. Seine Erhebung stieß meist, besonders in den ritterschaftlichen Gebieten und den Territorien der weltlichen Reichsfürsten, auf Widerstand. Nur wenig wurde in den Jahren 1497—99 an die Hauptkasse in Frankfurt am Main abgeliefert. 1499 schon mußte die ganze Organisation aufgelöst werden, ohne daß auch nur die Beträge vom ersten Jahre vollständig eingegangen waren.

Daß man jedoch in einigen Teilen des Reiches sich ernstlich bemüht hatte, den Verpflichtungen nachzukommen, beweisen die Erhebungslisten aus den Jahren 1496—99, soweit sie erhalten sind. Ein großer Teil von ihnen ist mit den Büchern, Akten und Urkunden über die Erhebung unter der Bezeichnung Reichssachen-Nachträge 2449 im Frankfurter Stadtarchiv aufbewahrt[4]). An Steuerregistern sind dort insgesamt 20 mehr oder minder umfangreiche Pakete vorhanden; unter Nr. III wurden alle diejenigen vereinigt, die sich auf das Bistum Worms beziehen. Sie berichten sämtlich über die im September 1496 unter Leitung des Wormser Domherrn Hans von Hatstat veranstaltete Sammlung[5]). Es sind sechs Faszikel, von denen Nr. 1, 2, 5 und 6

[1]) K. Zeumer, a. a. O. § 5. [2]) Ebd. § 7. [3]) Ebd. §§ 5. 7. 8.

[4]) Vgl. R. Jung, Die Akten über die Erhebung des gem. Pfennigs 1495 ff. im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., KblGV. Bd. LVII, 1909, S. 328 ff. Über die Mecklenburger Steuerlisten im Schweriner Archiv vgl. F. Stuhr, Die Bevölkerung Mecklenburgs am Ausgange des Mittelalters, Jbb. d. Ver. f. Meckl. Geschichte Bd. LVIII, 1893, S. 232 ff.

[5]) Eine weitere Erhebung fand im Bistum Worms nicht statt, wie aus dem Brief des Kommissars Hans von Hatstat an den Schatzmeister zu Frankfurt vom 9. Sept. 1497 [Akten II 1] hervorgeht.

die der Diözese angehörenden Geistlichen mit Namen aufführen und die von ihnen gezahlten Beträge buchen. Faszikel 3 und 4 verzeichnen die Erhebung unter den weltlichen Einwohnern einiger Dörfer: Hemsbach, Sulzbach, Ober- und Unterlaudenbach, Ringes, Hinterheubach, Roxheim, Bobenheim, Horchheim, Weinsheim, Wiesoppenheim und Mörsch, sämtlich Ortschaften im Territorium des Bischofs, teilweise aber[1]) außerhalb der Diözesangrenze gelegen. Sie kommen für unsere Untersuchungen, die sich nur auf das Bistum als kirchlichen Verwaltungssprengel beziehen, nicht in Betracht.

Faszikel 1, ein Heft von 32 Oktavpapierblättern, enthält die Steuerregister aus den rechtsrheinischen Dekanaten Schwaigern und Waibstadt. Fol. 1r trägt die Aufschrift: Register der pfafheyt im stifft Worms auf der seyten Reyns da Heydelberg gelegen ist darauf hat herre Hans von Hatstat geliebert hundertsechzen gulden minus 1 albus. Fol. 2r heißt es weiter: Registrum contributionum communis denarii pro sustentatione tocius christianitatis pacisque universalis atque iustitie pro resistentia perfidorum Thurcorum Jesu Christi crucifixi inimicorum ceterorumque sacri Romani imperii Germanieque nationis adversariorum per invictissimum illustrissimum atque gloriosissimum dominum Maximilianum Romanorum regem semper augustum ac principes electores aliosque spirituales et seculares utputa antistites principes duces comites et barones in dicta Wormatia anno salutis Christiane millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto septima die mensis Augusti salubriter imposite ex speciali commissione reverendissimi in Christo patris domini domini Johannis Dei et apostolice sedes gratia episcopi Wormaciensis anno etc. XCVIto per Reinhardum Ruhen archipresbyterum sedis Sweygern in subscriptis ecclesiis sedibusque ruralibus Sweygern et Weybstat singulari cum diligentia collecte.

Fol. 3r ff. folgt die namentliche Aufzeichnung aller geistlichen Personen des Kollegiatstiftes St. Peter zu Wimpfen und ihrer Diener, dazu sämtlicher Pfarreien der zwei Dekanate Schwaigern und Waibstadt unter Innehaltung einer gewissen geopraphischen Anordnung mit der Angabe der jeweils gezahlten Beträge. Auf fol. 27v, 28r sind Abrechnungen über die Ein-

[1]) Hemsbach, Sulzbach, Ober- und Unterlaudenbach, Ringes und Hinterheubach.

nahmen, die Unkosten bei der Erhebung etc. gegeben. Die letzten Blätter sind leer.

Faszikel 2 ist ein Heft von 14 Blättern Papier in Oktav; beschrieben sind fol. 2—4^{v}, 6^{r}—8^{r}, 9^{r}—9^{v}. Es bringt die Erhebungslisten des Klerus aus den Dekanaten Heidelberg und Weinheim mit völligem Ausschluß aller dort gelegenen Stifter und Klöster [1]).

Faszikel 5 besteht aus 20 Papierblättern in der Größe eines von oben nach unten gebrochenen halben Reichsfoliobogens. Es enthält die Steuerlisten aus den Pfarreien und einigen wenigen Klöstern der 6 linksrheinischen Dekanate Guntersblum, Westhofen, Dirmstein, Leiningen, Landstuhl und Freinsheim. Fol. 1^{r}—16^{v} sind beschrieben, fol. 17—20 leer. Die Autschrift auf fol. 1^{r} lautet: 1496 In den sex stulen hie dissit Ryns under den geistlichen register der collecture des gemeyn uffgesetzten pennigs nemlich

in sede dioez. Worm.	Gonterblum
	Westhoben
	Dirmstein
	Linigen
	Nanstall [2])
	Pfreynsheim.

Register collecture in sedibus sup supra designatis in dioez. Worm. ex illa parte reni et illa collectura facta est auxiliantibus et assistentibus archipresbyteris et camerariis itemque plebanis cuiuslibet sedis et loci. Worms.

In Faszikel 6 liegen die Steuerregister der gesamten Geistlichkeit der Stadt Worms vor, geordnet nach den verschiedenen Anstalten, an denen die Kleriker bepfründet sind, sowie die Listen einiger Klöster aus der Umgebung von Worms. Von den 24 Papierblättern, ebenfalls im Format eines halben Reichsfoliobogens, sind fol. 1^{r}, 2^{r}—21^{r} beschrieben. Fol. 1^{r} heißt es: 1496 zu und umb Wormss under den geistlichen und ihrem gesynde register der collecture des gemeyn uffgesetzten phennigs haben die collectores im iglichen stifft, pharren und kirchen die obersten prelaten und personen zu helff genommen, wie dan das die uffgesetzt ordenung bescheydt.

---

[1]) Über Faszikel 3 und 4 vgl. oben S. 3.

[2]) Archivvermerk neuerer Zeit: Landstuhl.

Als Quellen sind die Register recht verschieden zu bewerten. Am zuverlässigsten sind die Listen über den Klerus der Stadt Worms. Macht schon rein äußerlich Faszikel 6 mit seiner deutlichen Schrift und übersichtlichen Anordnung den Eindruck der Sorgfalt bei der Abfassung, so erwies es sich auch bezüglich des Inhaltes als vollständig. Die gesamte Wormser Geistlichkeit ist genau mit Namen eingetragen; der Schreiber hat sogar sich nicht verdrießen lassen, auch alle zur Zeit der Erhebung abwesenden Kleriker, meist mit Angabe ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes, zu verzeichnen. Anders steht es mit dem übrigen Gebiet der Diözese: Die Register sind lückenhaft, berichten in der Hauptsache nur über die Steuerleistungen der Pfarr- und Kapellengeistlichkeit. Viele Pfarreien sind überdies ganz übergangen, geschweige denn, daß in den angeführten die nicht residierenden Pfründner wie in der Stadt Worms angegeben wären. Am sorgfältigsten sind noch die Pfarreien der Dekanate Schwaigern und Waibstadt aufgenommen; schlechter ist es um den linksrheinischen Diözesananteil bestellt, besonders Leiningen ist unvollständig. In Faszikel 2 vermißt man den größten Teil der Geistlichkeit der Stadt Heidelberg; überhaupt scheinen die Aufzeichnungen über die Dekanate Weinheim und Heidelberg sehr flüchtig gemacht zu sein, einige Blätter sind nur mit größter Mühe zu entziffern, manche Zahlen müssen als unsicher gelten. Am schlechtesten steht es mit den Klöstern; während man in der Stadt Worms recht gut über die „begebenen Leute“ unterrichtet wird, ist in der Diösese-Land herzlich wenig über sie zu erfahren. Die Mehrzahl der Klöster scheint sich der Steuer entzogen zu haben oder in ein anderes verlorenes Register aufgenommen worden zu sein.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die folgende Arbeit zu beschränken: es kann auf Grund der Steuerregister nicht ein Gesamtbild der Diözese gegeben werden. Da für die Klöster keine andere statistische Quelle als Ergänzung zu Gebote steht, vermag sich die Bearbeitung, abgesehen von der Stadt Worms, allein auf die Pfarreien zu erstrecken, und es ist nur auf Grund anderer verstreut liegender Nachrichten möglich, eine kurze Übersicht über die am Ende des 15. Jh. innerhalb des Bistums bestehenden Klöster und Stifter zu geben, ohne auf sie näher einzugehen.

Ein günstiger Zufall fügt es, daß für die Landpfarreien aus eben demselben Jahre, aus dem die Erhebungslisten stammen, eine weitere ausführliche Quelle vorhanden ist, das Wormser Synodale von 1496. Im Anschluß an die Diözesansynoden pflegten eingehende Visitationen des ganzen Bistumssprengels stattzufinden, bei denen die Zustände der einzelnen Pfarreien, ihre Rechtsverhältnisse, das Bau- und Abgabenwesen und die Ämterverwaltung einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Eine solche Visitation [1]) fand in dem Wormser Sprengel auf Veranlassung des Bischofs Johann III. von Dalberg aus dem freiherrlichen Hause der Kämmerer von Worms (1483—1503) im März des Jahres 1496 statt. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten Wormser Synodale zusammengestellt. Das Original scheint verloren, doch liegen eine Reihe von Abschriften vor [2]). Gedruckt wurde es von Fr. von Weech in Z. G. O. Rh. XXVII (1875), S. 229—336 und 385—454.

Der vom Bischof erwählte Visitator Jakobus Stoll, Pastor in Alsheim [3]), hat sich offenbar seiner Aufgabe mit großem Eifer entledigt; sorgsam sind in jeder visitierten Pfarrei die Zahl der Benefizien, die Rechtsverhältnisse, die Bau- und Abgabepflichten verzeichnet, so daß das Synodale eine Fülle wertvoller Aufschlüsse für die Wormser Pfarrorganisation enthält. Immerhin ist es nicht vollständig, denn eine Reihe von Kirchen, besonders auf rechtsrheinischem Gebiete, haben sich der Visitation zu entziehen gewußt [4]). Die nicht besuchten Pfarreien werden zwar genannt, naturgemäß aber liegen über sie keine näheren Nachrichten vor. Diese Mängel werden dadurch einigermaßen ausgeglichen, wenigstens in bezug auf die rein statistischen Fragen, daß Synodale und Erhebungsregister sich glücklich ergänzen; über den linksrheinischen Teil, der in den Steuerlisten stiefmütterlich behandelt wird, besonders Dekanat Leiningen, er-

---

[1]) Vgl. M. Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation, bes. S. 24ff. Eine genaue Beschreibung eines solchen Sends gerade aus der Wormser Gegend gibt F. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 854f. und St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntiae I, S. 26ff.

[2]) Genau beschrieben bei F. Falk, Das Wormser Synodale v. 1496: Archiv f. kath. KR. Bd. LV, 1886, S. 436—442; vgl. auch A. M. Königer, Quellen z. Gesch. d. Sendgerichte, S. 297.

[3]) Kreis Worms.

[4]) Vgl. ZGORh. Bd. XXVII, 1875, S. 398, 438f. und unten S. 13f.

fährt man Genaueres im Synodale, und wo wieder das letztere im Stich läßt, geben die Erhebungslisten bessere Auskunft, so daß man im großen ganzen ein ziemlich vollständiges Bild über das Wormser Pfarrwesen erhält[1]).

I. Kapitel.

Lage und Einteilung des Bistums.

1. Die Lage der Diözese.

Die Anfänge des Wormser Bistums sind in einen undurchdringlichen Schleier gehüllt; man weiß nichts darüber, wann das Christentum in die römische Stadt drang; ist es doch nicht sicher, ob eine Notiz des Irenäus († 190) über die Kirchen in der germanischen Provinz auf Worms bezogen werden darf[2]).

[1]) Hat das Wormser Synodale, gelegentliche Erwähnungen z. B. bei R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz (S. 80, 86, 91, 96 u. a. m.) ausgenommen, noch keine eingehendere Bearbeitung gefunden, so ist es doch von F. Thudichum als Grundlage für die Aufstellung eines Verzeichnisses der Wormser Pfarreien benutzt worden (F. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer und Worms etc. S. 120 ff.). Das Urteil, das G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen etc. S. 17 über das von Thudichum bearbeitete Konstanzer Register fällt, trifft auch für Worms zu: das Verzeichnis ist für wissenschaftliche Zwecke, weil unvollständig und ungenau, unbrauchbar. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Thudichum sich nicht der Mühe unterzogen hat, das Synodale in extenso durchzulesen, sich vielmehr damit begnügte, es nur durchzublättern und die als Überschriften gedruckten Namen der Pfarr- und Filialorte zu notieren. So geschieht es denn, daß eine stattliche Reihe Parochien, die als nicht visitiert im Texte erwähnt sind, gänzlich außer acht gelassen werden, z. B. Weinheim (Sitz des Ruralkapitels!), Mörlenbach, Rimbach, Birkenau, Fürth, Waldmichelbach (Synodale a. a. O. S. 398), Stetten, Stebbach, Frauenzimmern, Brackenheim, Guglingen, Pfaffenhofen, Kirchheim (a. a. O. S. 438 f.) u. a. m. Bei einigen Pfarreien fehlen die Filialorte, z. B. zu Oberlaubach Langwieden, Niederlaubach, Martinshöh, ebenso zu Neunkirchen Schwarzach, Schwanheim u. a. m., während die Filialorte, wenn ihre Namen als Überschriften gedruckt in die Augen springen, erwähnt sind. Wie auch schon Kallen an dem Konstanzer Register rügte, fehlt häufig der Hinweis auf die heutige Namensform der Orte, selbst dann, wenn diese von der mittelalterlichen stark abweicht z. B. Udalzhoffen jetzt Adelshofen, Schiemettenwagh = Schönmattenwag u. a. m.

[2]) Für dieses und das Folgende vgl. A. Hauck, Art. Worms: RE. XXI³, S. 488 f.; F. Falk, Art. Worms: KL. XII², Sp. 1759 ff.

Aus einer Nachricht bei Orosius [1]) läßt sich aber mit Sicherheit schließen, daß im 4. Jh. hier eine Christengemeinde bestanden hat; ob es eine bischöfliche war, darüber steht nichts fest. Erst im J. 614, in der Urkunde über die Pariser Synode, wird eines Wormser Bischofs erstmalig sichere Erwähnung getan [2]). Wahrscheinlich gehörte das Bistum ursprünglich dem Trierer Metropolitanverbande an [3]). Die Nachricht, daß bis zum 8. Jh. Worms selbst Mittelpunkt einer Kirchenprovinz und Mainz von ihm abhängig gewesen sei, ruht, weil erst viel später überliefert, auf recht unsicherer Basis und ist wohl in das Reich der Fabel zu verweisen [4]). Als wahrer Kern ist vielleicht darin enthalten, daß beide Bistümer vorübergehend in einer Hand vereinigt waren [5]). Im 8. Jh. wurde Worms zusammen mit Speyer Mainz unterstellt, und dieser Kirchenprovinz hat es bis zu seiner Auflösung angehört. Wahrscheinlich sind zu Karls des Großen Zeiten die Grenzen der Diözese, die bis dahin noch schwankend waren, genau festgelegt worden [6]). Welchen Umfang das Bistum damals gehabt hat, weiß man nicht; da aber die Unveränderlichkeit der Diözese nach ius divinum gefordert wurde, so darf vielleicht angenommen werden, besonders da nichts über eine größere Veränderung verlautet, daß die Grenzen, kleinere Regulierungen ausgenommen [7]), im großen ganzen

[1]) Vgl. Orosius, Historia adversus paganos VII. 32/3, ed. C. Zangmeister, Leipzig 1889.

[2]) MG. Concilia I, S. 192.

[3]) Vgl. J. E. Th. Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik, II, S. 103.

[4]) Die erste Spur dieser Angabe findet sich in Othlonis vita Bonifatii, geschrieben 1062, abgedruckt bei Mabillon, Acta SS. ord. St. Benedicti III. 2. 82 (vgl. auch Vitae Bonifatii, ed. W. Levison SS. rer. Germ. p. 156 Anm. 4), und von da aus ging sie in viele Chroniken des späteren Mittelalters über. Vgl. auch das Chronicon Wormatiense auctore Monacho Kirsgartensi anonymo Kap. IV. bei H. Boos, Quellen Bd. III, S. 10: et aiunt quidem hic fuisse archiepiscopatum quod archiepiscopus iste 16 sub se suffraganeos habuisse, quibus Moguntinus primus fuit.

[5]) Es wäre dies ein frühes, aber nicht singuläres Beispiel einer Bistumskumulation. Vgl. auch MG. SS. II p. 280, 25, cap. 8 der Gesta abb. Font.

[6]) J. F. Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I, S. 310 erzählt, daß Bischof Erembert († 793) von Karl dem Großen „dioecesim Wormatiensem novis iisque certis ac determinatis limitibus“ erhalten habe.

[7]) So gehörte ursprünglich das Gebiet um Sinsheim mit dem Kloster der regulierten Augustiner-Chorherren zur Diözese Worms und wurde erst

fest gewesen sind und auch schon in früheren Zeiten mit denen übereinstimmten, die sich aus den Quellen vom Ende des 15. Jh., den Erhebungslisten des gemeinen Pfennigs und dem Wormser Synodale, ergeben.

Danach erstreckte sich die Wormser Diözese auf beiden Seiten des Rheins; ihren nördlichsten Punkt erreichte sie in der Stadt Oppenheim [1]). Die Grenze folgte zunächst der Rheinlinie bis einige km oberhalb Worms und bog dann fast rechtwinklig nach Osten ab bis ungefähr in die Gegend von Weinheim. Von hier zog sich das Bistum als schmales Rechteck nach Norden in den Odenwald hinauf. Die Westgrenze fiel zum größten Teil mit dem Neckar, von Ersheim bis ungefähr Heilbronn [2]), zusammen. Dann wandte sie sich nach Westen, um aber bald wieder ungefähr im Winkel von 45° dem Rhein zuzustreben, den sie bei Schwetzingen erreichte.

Der linksrheinische Teil umfaßte den westlichen Teil der oberrheinischen Tiefebene und erstreckte sich nach einer starken Einschnürung bei Hochspeyr als schmaler Streifen über die Haardt hin. Auffällig ist die außerordentlich starke Gliederung des Bistums im Gegensatz zu der mehr oder minder geschlossenen, abgerundeten Form anderer Diözesen. Der Wormser Kirchensprengel erscheint wie eingepreßt zwischen den Mainzer und Speyrer Bezirk [3]).

Politisch gehörte der größte Teil der Diözese der Kurpfalz an, kleinere Gebiete in der Haardt zu dem Besitz der

---

später dem Speyrer Kirchensprengel angegliedert; vgl. St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica IV, S. 329 Nr. 90.

[1]) Die Grenze ging mitten durch Oppenheim hindurch; der nördliche Teil, die nova civitas mit der Kirche St. Katharina gehörte zur Erzdiözese Mainz, die Altstadt mit der Kirche St. Sebastian dagegen zum Wormser Sprengel. Ursprünglich war Oppenheim allein dem Wormser Krummstab unterworfen. Später aber breitete sich die Stadt nach Norden hin auf Mainzer Gebiet weiter aus, und es entstanden Grenz- und Kompetenzstreitigkeiten mit Mainz. 1258 Juli 3 wurden diese dadurch beigelegt, daß Erzbischof Gerhard († 1259) die alte Diözesangrenze wiederherstellte und nun die kirchliche Herrschaft über Oppenheim geteilt wurde. Vgl. V. F. Gudenus, Codex diplomaticus I, p. 660f. Vgl. auch W. Franck, Geschichte der Stadt Oppenheim S. 26 und 109.

[2]) Heilbronn selbst aber gehörte der Diözese Würzburg an.

[3]) Im Norden grenzte die Diözese an den Mainzer Sprengel, im Osten an den Würzburger, im Süden und Westen berührte das Wormser Bistum Speyrer und Metzer Gebiet.

pfälzischen Nebenlinien Pfalz-Simmern und Pfalz-Zweibrücken. Die Ländereien südlich und östlich von der Stadt Worms waren bischöfliches Territorium. Im Süden griff das Bistum in das Herzogtum Württemberg über [1]). Unter den gräflichen Herrschaften innerhalb des Wormser Sprengels sind vor allem die Besitzungen der Leiningen-Westerburg zu nennen; Reichsstädte waren neben Worms selbst Pfeddersheim und Wimpfen [2]). Nach heutigen politischen Verhältnissen haben das Großherzogtum Hessen mit seinen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, die bayrische Rheinpfalz, das Großherzogtum Baden und der nördliche Teil des Königreichs Württemberg an der Diözese Anteil. Seiner Größe nach steht Worms hinter den andern Suffraganbistümern der Kirchenprovinz Mainz erheblich zurück. Es ist vielleicht mit seinen 3250 qkm neben Eichstätt das kleinste unter ihnen [3]). Ein einziger Archidiakonat der Diözese Konstanz, der sogenannte ante nemus sive nigrae silvae, kam in seinem Umfange fast dem ganzen Wormser Bistum gleich [4]).

2. Die Einteilung des Bistums.

Die christliche Kirche im Abendland hatte ursprünglich als Verwaltungsbezirk nur die Diözese gekannt. Noch in römischer Zeit aber wurden jeweils mehrere Bistümer zu der größeren

---

[1]) 1495 war die Grafschaft zum Herzogtum erhoben worden

[2]) Die Wormser Diözese gibt ein Argument an die Hand gegen die überhaupt stark angegriffene Hypothese, die besonders H. Böttger in seinem Werke: Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands etc. vorgetragen hat, daß nämlich die weltlichen und kirchlichen Verwaltungsbezirke der fränkischen Zeit sich gedeckt hätten, derart, daß ein oder mehrere Gaue in ihren Grenzen mit denen einer Diözese übereinstimmten und man so mit Hilfe von Bistumssteuer- oder ähnlichen Registern, meist viel späterer Zeit, die Lage der alten Gaue bestimmen könnte. Der linksrheinische Teil der Diözese Worms ist das Gebiet des alten Wormsgaus; dieser erstreckte sich laut Quellen des 8. Jh. zwischen Nahe und Rhein bis ungefähr nach Mainz, an ihm aber hatte auch die Erzdiözese Mainz, namentlich mit seinem Archidiakonat St. Maria in campis teil (vgl. St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, S. 147 ff.). Wollte man also hier, wie es Böttger tut, aus den Diözesangrenzen die Gaugrenzen erschließen, so käme man zu ganz falschen Resultaten. Über die Gaufrage vgl. K. Kretschmer, Histor. Geographie von Mitteleuropa, S. 192 ff.

[3]) Das Bistum steht also der Ausdehnung nach zwischen den heutigen Großherzogtümern Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz.

[4]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte[2] S. 122.

Einheit der Kirchenprovinz zusammengefaßt, und im 5. und 6. Jh. begann die Aufteilung der Diözese in kleinere Verwaltungssprengel, die Pfarreien. Die mit der steigenden Bevölkerung und dem zunehmenden religiösen Bedürfnis stetig sich mehrende Zahl von Kirchen machte bald einen weiteren Ausbau der Diözesanverfassung nötig; so wurden zur besseren Organisation neue Verwaltungsverbände geschaffen, der Archidiakonat und unter ihm wieder die Dekanie oder die Sedes, die eine mehr oder minder große Anzahl Pfarreien zusammenfaßte, derart daß nun eine straff gegliederte Stufenfolge von Verwaltungskomplexen, Pfarrei, Dekanat oder Sedes, Archidiakonat, Diözese und Kirchenprovinz mit jeweils wachsender räumlicher Ausdehnung bestand.

Die Diösese Worms umfaßte vier Archidiakonatssprengel [1]). Wahrscheinlich geht diese Einteilung auf das 10. Jh. zurück; ob sie ein Werk des großen Wormser Reformators, des Bischofs Burchard († 1025) [2]) ist, scheint fraglich [3]). Vier Pröpsten, dem des Wormser Domkapitels und dreien von Kollegiatstiftern, war die Oberleitung anvertraut. Die führende Stellung des Dompropstes machte sich dadurch geltend, daß seine Machtbefugnis sich über vier Dekanate erstreckte, Dirnstein, Leiningen, Freinsheim und Landstuhl, während den drei übrigen Archidiakonen nur je zwei Sedes unterstanden, dem Propst von St. Paul in Worms Guntersblum und Westhofen, dem von St. Ciriacus extra muros Wormatienses Weinheim und Heidelberg. Sedes Waibstadt und Schwaigern endlich gehörten dem Sprengel des Wimpfener [4]) Präses an.

In Urkunden des 12. und 13. und aus dem Anfange des 14. Jh. begegnen uns die Wormser Archidiakone häufig [5]), um dann aber zu verschwinden. Sowohl im Synodale als auch im Steuerregister werden sie niemals erwähnt. Nur in dem Geistlichen Lehenbuch des Pfalzgrafen Philipp, einem Verzeichnis aller Pfründen kurpfälzischen Patronats aus dem Ende des

---

1) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 6f.; St. A. Würdtwein, Monasticon Palatinum II, p. XXII und Nova subsidia diplomatica III, S. 238f.

2) Über ihn vgl. H. Boos, Rheinische Städtekultur I, S. 235 ff.; A. M. Königer, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit.

3) Vgl. E. Baumgartner, Oberrheinischer Archidiakonat S. 90.

4) Des Kollegiatstiftes St. Peter zu Wimpfen im Tal.

5) Vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 91f.

15. Jh. [1]) ist bisweilen in Erinnerung an die alte Einteilung die Lage der Pfarrei oder Filialkapelle durch ihre Zugehörigkeit zum ehemaligen Archidiakonatssprengel gekennzeichnet; der Archidiakonat als solcher aber ist aus dem Verwaltungsorganismus der Diözese verschwunden [2]). Ein Grund dafür ist nicht überliefert. Vielleicht spielte dabei das Streben der Bischöfe, die archidiakonale Machtstellung, durch die die eigene immer mehr eingeschränkt zu werden drohte, auszuscheiden, eine Rolle. Dabei mochte ihnen der geringe Umfang der Diözese, der eine solche Zwischeninstanz entbehrlich machte, zu Hilfe kommen[3]).

Von den zehn Dekanaten lagen sechs auf linksrheinischer Seite, Guntersblum, Leiningen, Dirmstein, Westhofen, Freinsheim und Landstuhl; an den Ufern des Neckars erstreckten sich Heidelberg, Weinheim, Waibstadt und Schwaigern. Unter ihnen zeigt die Sedes Schwaigern insofern eine Eigentümlichkeit, als hier innerhalb derselben noch eine Zweiteilung besteht. In den Erhebungslisten [4]) werden scharf geschieden die Pfarreien, die dem Ruralkapitel [5]) in Schwaigern und die dem in Brackenheim angehören. Während in den übrigen Dekanaten ein einheitliches Kapitel, die Vereinigung aller der dem Bezirke angehörenden Geistlichen, die Pfarreien verbindet, bestehen hier zwei nebeneinander; die Geistlichen des nördlichen Teils versammeln sich den Erhebungslisten zufolge als Ruralkapitel in Schwaigern, die des südlichen treten in Brackenheim zusammen. Diese Zweiteilung der Sedes scheint auch von Einfluß auf den

---

[1]) Abgedruckt und beschrieben von R. Lossen im Freiburger Diözesanarchiv NF. Bd. XI, 1910, S. 176 ff.

[2]) Auffallen muß, daß trotzdem sowohl im Domstift als auch in Neuhausen noch im 15. Jh. und später ein Offizial genannt wird (vgl. H. Boos. Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III S. 5, 9 u. 10 und S. 48 f.; siehe auch J. Kohler und C. Köhne, Wormser Recht und Wormser Reformation S. 186 f.). Auch im Steuerregister ist ein Wimpfener Stiftsherr als officialis bezeichnet; daß es sich hier nicht um den bischöflichen Offizial handeln kann, geht daraus hervor, daß das Registerals officialis episcopi einen andern Geistlichen in Worms selbst nennt. Vielleicht bestand der archidiakonale Offizialat noch dem Titel nach, ohne indes rechtlichen Inhalt zu besitzen.

[3]) Vgl. auch E. Baumgartner, a. a. O. S. 216 ff.

[4]) St. Reg. I, 9r ff. und 14v ff.

[5]) Über die Ruralkapitel vgl. P. Hinschius, KR. II, S. 275 ff.; A. Werminghoff Verfassungsgeschichte[2] S. 167 f.

Verwaltungsorganismus gewesen zu sein. Die Einziehung des gemeinen Pfennigs geht in den zwei Teilsprengeln völlig getrennt vor sich; für jeden wird eine besondere Abrechnung aufgestellt, während sonst stets der ganze Dekanat einheitlich behandelt wird. Auch im Synodale nehmen die Pfarreien des Teilkapitels Brackenheim eine Sonderstellung ein; sie sind sämtlich nicht der bischöflichen Visitation unterworfen und suchen sich teilweise ihrer Abgabepflicht gegenüber dem Bischof zu entziehen, mit der Begründung „quia sint in dominio Württembergensi“ oder „propter dominum Württembergensem“[1]). Mit diesen Worten ist wohl der Schlüssel zu der Erklärung dieser eigenartigen Abspaltung innerhalb des Dekanats gegeben: das Teilkapitel Brackenheim umfaßte den württembergischen Anteil der Diözese; die Kirchen im württembergischen Territorium sind aus der einheitlichen Bistumsorganisation herausgelöst worden und hatten sich zu einem Sonderverbande zusammengeschlossen, innerhalb dessen der Machtbefugnis des Bischofs ein Riegel vorgeschoben war. Der Landesherr nahm hier einen Teil der bischöflichen Rechte wahr; der Diözesanverband hatte sich gelockert zugunsten des Territorialherren. Man hat es hier mit einer am Ende des Mittelalters häufig auftretenden Erscheinung zu tun, dem Streben der weltlichen Reichsfürsten, das Kirchenregiment innerhalb ihres Gebietes an sich zu reißen[2]), hier „selbst Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon, Dekan zu sein“[3]). Die kirchlichen Streitigkeiten des 15. Jh., der Wunsch der Päpste, die Fürsten für ihre Obödienz zu gewinnen, vor allem das Werben um die Anerkennung des Wiener Konkordats vom Jahre 1448 hatte die Kurie für die Wünsche der Landesfürsten willig und empfänglich gemacht; manch ein kirchliches Privileg war in deren Hände geglitten, so daß schon damals der Ansatz einer Landeskirche, wie sie das 16. Jh. im vollen Umfange schuf, sich ausbilden konnte, das einst so einheitliche System der Kirchenverfassung durchbrochen war.

---

[1]) Synodale a. a. O. S. 435, 438, 439. — Es liegt also hier nicht Exemtion vom Bischof vor.

[2]) Über die landeskirchlichen Bestrebungen der weltlichen Reichsfürsten vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte[2] S. 87 ff.; über die der Württemberger insbesondere J. Wülk und H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg.

[3]) Ausspruch Herzog Rudolfs IV. von Österreich († 1365); vgl. Annales Matseenses z. J. 1364, MG. SS. IX, p. 832.

Die Namen der Wormser Dekanate scheinen nicht fest gewesen zu sein, sondern müssen im Laufe der Zeit gewechselt haben. Darauf weisen die Bemerkungen im Synodale: Leiningen quondam Bockenheim [1]) Hessen sive Dirnstein [2]). Anfänglich knüpfte sich wohl der Name des Dekanats an den Sitz des jeweiligen Dekans; später aber hielt man nicht mehr an diesem Brauche fest; eine bestimmte, irgendwie bedeutsame Pfarrei wird namengebend für den ganzen Bezirk, ohne daß in ihr notwendig der Dekan des Sprengels bepfründet gewesen wäre [3]). 1496 fallen nur in drei Sedes, nämlich Schwaigern, Freinsheim und Waibstadt, Namen des Dekanats mit dem Sitze des Archipresbyters zusammen.

Die Zahl der Pfarreien, die in einer Dekanie zusammengefaßt sind, ist sehr verschieden. Sie ist am höchsten in Waibstadt mit 49 Parochien, während Landstuhl, ohne indes den Schwesterbezirken an Umfang nachzustehen, nur 12 Kirchspiele in seine Grenzen aufgenommen hat.

Die Stadt Worms selbst scheint keinem der Dekanate angehört zu haben.

II. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Worms.

A. Die Weltgeistlichkeit.

I. Die Pfründen an den verschiedenen geistlichen Anstalten.

In den mannigfaltigsten Formen breitet sich das Wormser Kirchenwesen vor uns aus. An der Spitze der großen Gemeinschaft der Geistlichen, die sich als der κλῆρος, die Auserwählten, und weit erhaben über die übrige städtische Bevölkerung fühlten, stand der Bischof, seit 1483 der fein gebildete, als Humanist eines bedeutenden Rufes sich erfreuende Johann III. von Dalberg († 1503) aus dem freiherrlichen Geschlechte der Kämmerer von Worms [4]), ihm zur Seite sein Vertreter in spiritualibus, der suffraganeus episcopi Pater Johannes Dieppinger.

---

[1]) Synodale a. a. O. S. 278. [2]) Ebd. S. 228.

[3]) Vgl. auch G. Kallen, a. a. O. S. 41.

[4]) Über ihn vgl. J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 417 ff. und K. Morneweg, Johann von Dalberg. Über das Geschlecht der Dalberg vgl. F. Falk, KblGV. Bd. XXII, 1874, S. 42 ff.

Als dritter Machthaber gesellte sich ihnen hinzu der Offizial Dr. Christoforus Müller. Zur Ausübung der bischöflichen Seelsorge und zum Lesen der Messe in der St. Stephanuskapelle, der Hauskapelle des Bischofshofes, waren fünf Kapläne bestellt [1]).

Das Domkapitel [2]), die vornehmste und einflußreichste aller kirchlichen Anstalten, nahm 1496 30 canonici auf. In früherer Zeit war die Zahl größer gewesen; ihren Höhepunkt erreichte sie im J. 1270 mit 50 Kanonikaten, aber schon 1291 wurde sie auf 44 beschränkt [3]).

Als Domherren werden im Steuerregister genannt:

1. Propst Dr. Petrus von Clapis,
2. Kustos Johannes von Helmstatt,
3. Dekan Dr. Georg von Gemmingen [4]),
4. Scholasticus Ulrich von Schmidtburgk,
5. Kantor Reinhard von Rippur [5]),
6. Heinrich von Schauenburg,
7. Georg von Sachsenheim,
8. Dr. Balthasar Markart,
9. Lic. Jakobus Mentzer,
10. Dr. Adam Hildebrand,
11. Dr. Johann von Eppenbach,
12. Adolar Schenk von Erbach,
13. Lic. Heinrich Walk [6]),
14. Heinrich von Ernburg,
15. Michael von Fleckstein.
16. Johannes von Hatstat [7]),
17. Dr. Johannes von Pleningen [8]),

---

[1]) St. Reg. VI 4 rf.

[2]) Zweck und Verfassung des Domkapitels darzustellen, ist hier nicht der Ort, vgl. darüber P. Hinschius, KR. II, S. 49 ff., A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte[2] S. 143 ff.; über das Wormser insbes. H. Boos, Städtekultur I, S. 264 ff. und III, S. 147 ff. Über die Statuten vgl. Baur, Hess. Urk.-B. II, S. 254 und 261.

[3]) Baur, Hess. Urk.-B. I, S. 45.

[4]) Später Dompropst; über ihn und seine Beziehungen zu Jakob Wimpfeling vgl. F. Falk, Hist.-pol. Blätter Bd. CXXI S. 869 ff.

[5]) Bischof von 1503—26; vgl. J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 423 ff.; H. Boos, Quellen III, S. 386. 13.

[6]) Vgl. unten S. 18.

[7]) Vgl. oben S. 2 Anm. 5.

[8]) Vgl. H. Boos, Städtekultur IV, S. 32.

18. Anton von Hatstat,
19. Otto von Langen [1]),
20. Dr. Thomas Wolff,
21. Konrad von Dungen,
22. Erpp von Gemmingen [2]),
23. Petrus von Helmstatt,
24. Dr. Heinrich Silberberg,
25. Dr. Pallas,
26. Philipp von Rosenberg [3]),
27. Konrad von Rüxingen,
28. N. von Reippolzkirchen,
29. Dr. Johannes Hergenhaus,
30. z. Z. vacat.

Die Prälaturen des portarius und des cellarius, die in früherer Zeit häufig urkundlich erwähnt werden, scheinen eingegangen zu sein [4]).

Der größte Teil der Kanoniker ist adligen Geblüts; meist entstammen sie dem im Wormser Gebiet ansässigen niederen Adel. Die bürgerlichen Kapitularen gleichen den Mangel der Geburt durchweg durch den Besitz eines akademischen Grades aus [5]). Als Vertreter der Domherren, die, wie unten [6]) gezeigt werden wird, ihren Pflichten recht lässig nachkamen, besonders für den Chordienst in der Kathedrale, sind nach dem Steuerregister 40 Geistliche, sogenannte vicarii, bestellt. Zwei von den Vikariaten werden als praebenda regalis und praebenda episcopalis bezeichnet; sie sind wohl vom König bzw. vom Bischof gestiftet [7]) und unterliegen deren Besetzung, während bei den übrigen die Kanoniker selbst das Präsentationsrecht wahrnahmen.

---

[1]) Vgl. unten S. 17. [2]) Über ihn vgl. KblGV. Bd. CXXI, S. 870.

[3]) Über ihn vgl. ebd. S. 875.

[4]) H. Boos, Quellen I, S. 89, 491 u. a. m.

[5]) Auf die ständischen Verhältnisse unter der Geistlichkeit soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Einmal ist es mißlich, aus dem Namen allein die Standeszugehörigkeit zu erschließen, und dann sind diese Fragen, wenn auch nicht speziell für Worms, von A. Schulte und seiner Schule oft behandelt worden. Über die Ergebnisse dieser Forschungen vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte[2] S. 111f.

[6]) Vgl. unten S. 32ff.

[7]) Vgl. P. Hinschius, KR. II, S. 76 Anm. 3.

Für den Meßdienst an einzelnen Kapellen der Domkirche waren fünf Pfründen gestiftet. Dem Scholastikus unterstanden neun angehende Domherren, die canonici scholares.

Neben dem Domkapitel bestanden in Worms vier Stifts- oder Kollegiatkirchen [1]: das St. Paulstift, das St. Andreasstift, die Liebfrauenstift und das Martinstift. Vor den Mauern der Stadt, im nahen Neuhausen, lag ein fünftes, das St. Ciriakusstift.

Das älteste unter ihnen, das von Bischof Burchard I. († 1025) cr. 1016 [2] mit 20 Pfründen gegründete St. Paulsstift [3] besaß 1496 nur noch 17 Kanonikate. Als Inhaber werden im Steuerregister [4] aufgeführt:

1. Propst Otto von Langen [5],
2. Dekan Johannes Bumann,
3. Kustos Petrus Zan,
4. Scholastikus Johannes Lindenlaub,
5. Kantor Johannes Forchheimer,
6. Johannes Brief,
7. Adam Rumhart,
8. Johannes Lufft,
9. Konrad Hernberger, alias dictus Bumann,
10. Martin Übel,
11. Johannes Larus,
12. Johannes Mormann,
13. Johannes Steinhoff,
14. Dr. Balthasar Markart [6],
15. Franz Zoller,
16. Petrus Bentz,
17. Lucas Zan.

Der Chordienst an der Stiftskirche in Vertretung der Kanoniker lag 25 Vikaren ob.

---

[1]) Über die Einrichtung und Verfassung der Kollegiatkirchen im allgemeinen vgl. P. Hinschius KR. II, S. 59ff., für Worms insbes. F. J. Mone: ZGORh XXI, S. 1 ff.

[2]) H. Boos, Quellen I, S. 34, Nr. 43.

[3]) H. Boos, Städtekultur III, S. 148. J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 121ff. Statuten des St. Paulstifts: L. Baur, Hess. Urk.-B. I, S. 158, II, S. 310. [4]) St. Reg. VI, 4vff.

[5]) Vgl. oben S. 16 und H. Boos, Quellen III, S. 712.

[6]) Vgl. oben S. 15.

Die Zahl der Scholaren ist nicht aus den Steuerregistern zu ersehen; denn sie haben sämtlich noch nicht das steuerpflichtige Alter, 16 Jahr, erreicht.

Dem Andreasstift [1]), das als Kloster auf dem St. Andreasberg vor der Stadt Worms schon in früher Zeit gegründet, nach seinem Zerfall von dem organisationsfrohen Burchard in die Stadt verlegt und als Kollegiatkirche konstituiert worden war, gehörten am Ende des 15. Jh. 16 Stiftsherren an [2]), nämlich

1. Propst Petrus von Clapis [3]),
2. Dekanus Johannes von Cassel,
3. Kustos Johannes Indaginis [4]),
4. Scholastikus Johannes Vitztum,
5. Kantor Lic. Eustachius Mönche [5]),
6. Philippus Brubach,
7. Johannes Grau,
8. Georg Hoffmann,
9. Lic. Johannis Gleser [6]),
10. Lic. Heinricus Walck,
11. Albert Gerstener,
12. Konradus Moive (?) von Cassel,
13. Eberhard Meihuser,
14. Eucharius von Hirschhorn,
15. Dr. Johannes Wacker [7]) } Professoren an der Universität Heidelberg.
16. Lic. Johannis Floris }

Bemerkenswert ist, daß hier ein Jungherr, Johannes von Cassel, der als Scholar noch der Obhut des Scholastikus unterstand und wohl auch noch nicht das vorschriftsmäßige Alter erreicht hatte, bereits im Besitze der Dekanswürde war [8]). Als sein Vertreter war sein Oheim Konrad von Cassel bestellt. Die zwei Pfründen, die den Heidelberger Professoren eigneten, waren

---

[1]) H. Boos, Städtekultur I, S. 277; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 127; Statuten des Andreasstiftes: L. Baur, a. a. O. II, S. 876.

[2]) St. Reg. VI, 6rff. [3]) Vgl. oben S. 15. [4]) Vgl. unten S. 19

[5]) Mönche von Rosenberg? vgl. ZGORh. X, S. 123. Vgl. auch KblGV. CXXI, S. 875. [6]) Vgl. unten S. 21.

[7]) = Vigilius, ein bekanntes Mitglied des Dalbergischen Humanistenkreises; vgl. H. Boos, Städtekultur III, S. 148.

[8]) Vgl. dazu die Klagen des Dionysius Carthusanus über die unmündigen Kanoniker und Prälaten: de vita et regimine praesulum XXXV, darüber Joh. Schäfer, Die kirchl. Zustände etc., S. 39 f.

der Universität inkorporiert und wurden regelmäßig zur Dotation der Hochschullehrer verwendet [1]).

An Vikarpfründen zählen wir 15. Der Stiftsschule gehören außer dem Dekan sechs canonici scholares an; sie unterweist der rector, ein Laie.

Ebenfalls eine Stiftung Burchards I. zu sein, rühmte sich das Kollegiatstift St. Martin [2]). Es scheint am Ende des Mittelalters von seiner früheren Bedeutung eingebüßt zu haben; 1496 haben hier nur noch zehn Kanoniker Aufnahme gefunden [3]):

1. Propst Otto von Breitenbach,
2. Dekan Hermann Hase,
3. Kantor Johannes Schildknecht,
4. Kustos Berthold von Flersheim,
5. Lic. Eustachius Mönche [4]),
6. Johannes Indaginis [5]),
7. Dr. Johannes von Eppenbach,
8. Johannes Joachim,
9. Johannes Daniel, alias dictus Gleser,
10. Georg von Hatstat.

Auffallend ist, daß hier die fünfte Prälatur, die des Scholastikus, fehlt, umsomehr, als klar aus dem Steuerregister durch eine Notiz über die Minderjährigkeit der Scholares hervorgeht, daß dem Stifte eine Schule angegliedert war; diese war also völlig dem Laienrektor überlassen. Die Dignitäten hatten wohl überhaupt ihren Amtscharakter mehr und mehr eingebüßt; sie waren nicht so sehr um der Verwaltung des Stiftes da, sondern vielmehr, um einigen Kanonikern ein höheres Pfründeinkommen zu gewähren [6]).

Die Zahl der Vikare am Martinsstift betrug 1496 18.

Das Liebfrauenstift, ursprünglich eine Kapelle in der Vorstadt, wurde 1298 von Bischof Emicho († 1299) zur Kollegiatkirche erhoben [7]) und hatte anfangs 20 Kanonikate. Am Ende des 15. Jh. bestehen von ihnen nur noch 11 [8]).

---

[1]) Vgl. E. Winkelmann, Urk.-B. d. Univ. Heidelberg I, S. 65 ff. Nr. 46.

[2]) J. F. Schannat a. a. O. I, 136 ff.; H. Boos, Städtekultur I, S. 277; Statut über die Propstei: L. Baur, a. a. O. I, S. 175, II, S. 94.

[3]) St. Reg. VI, 7[r] ff. [4]) Vgl. oben S. 18. [5]) Vgl. oben S. 18.

[6]) Vgl. auch unten S. 32 die besonders ungünstigen Residenzverhältnisse der Prälaten.

[7]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 142 ff.; H. Boos, Quellen I, S. 318 ff. Nr. 483. [8]) St. Reg. VI, 8[r] ff.

Sie sind im Besitze von:

1. Dekan Reinhard Spieß,
2. Nikolaus Swyn,
3. Johannis Doliatoris,
4. Johannes Kobbel,
5. Johannis Swedenlant (?),
6. Konrad Foss,
7. Nikolaus von Mergetheim,
8. Jodokus Buer,
9. Johannes Pfeiffer,
10. Jodokus Fingk,
11. Johannes von Attendern.

Das Stift entbehrt aller Prälaten mit Ausnahme des Dekans. Das Fehlen der Präpositur erklärt sich daraus, daß ehemals dem Domkapitel das Besetzungsrecht an der Kapelle, aus dem das Stift hervorgegangen war, eignete und es seinen früheren Einfluß noch dahin geltend machte, daß der erste Würdenträger des Domstiftes die Oberleitung beanspruchte und auch hier als Propst fungierte. Ähnlich wird es vielleicht auch bei den andern Dignitären gewesen sein. Dem Kreise subalterner Geistlichen gehören zwölf Vikare an.

Vor den Toren von Worms, in der im Nordosten an der Pfriemen gelegenen Vorstadt Neuhausen, erhob sich das fünfte Kollegiatstift, in der der hl. Ciriakus als Schutzpatron verehrt wurde [1]). Wahrscheinlich ist es schon im 10. Jh. entstanden; auch ihm hat Bischof Burchard seine Sorgfalt angedeihen lassen [2]). Das Kapitel setzte sich 1496 aus 24 Stiftsherren zusammen [3]).

1. Propst Dr. Berthold von Lorsch,
2. Dekan Burchard von Widstadt,
3. Kustos Lic Heinrich Walck [4]),
4. Scholastikus Magister Petrus Been,
5. Kantor Heinrich von Drie (?),
6. Johann von Frettenheim,
7. Otto Rebstock,
8. Petrus Beyer,
9. Dr. Petrus von Wessalia,

---

[1]) J. F. Schannat, a. a. O. I, 109ff.; H. Boos, Städtekultur I, S. 278.
[2]) A. Hauck, Kirchengeschichte III$^{3-4}$, S. 279 Anm. 4.
[3]) St. Reg. VI, 9^{r}ff. [4]) Vgl. oben S. 15.

10. Johannis Bilger,
11. Bernhard Bierbaum,
12. Jakobus Rotthort,
13. Magister Johannis von Mergetheim,
14. Nicolaus Obendroff,
15. Bernhard Volz,
16. Heinrich von Hanau,
17. Johannes Keßler,
18. Wilhelm von Rifenburg,
19. Petrus Rasp.
20. Lic. Johannes Gleser[1]),
21. Johannes Nickel,
22. Philippus Biper,
23. Wendelinus Fabri,
24. N. von Speyer.

Der Kanoniker Johannes Keßler, ein praebendarius episcopalis und Petrus Rasp als praebendarius regalis sind nicht wie gemeinhin die Domherrn vom Kapitel gewählt, sondern verdanken dem Bischof bezw. dem König ihre Pfründe[2]). Bei der Besetzung des Kanonikats von Wilhelm von Rifenburg, als praebendarius papalis im Steuerregister bezeichnet, scheint der Papst von seinem Provisionsrecht Gebrauch gemacht zu haben[3-4]). Die Zahl der Vikariatspfründen ist in Neuhausen im Verhältnis zu den andern Stiftern recht gering; es werden nur zehn genannt.

Die Pfarreien.

Ursprünglich hatte jeder Bischofssitz nur eine Pfarrkirche, die Kathedrale; der Bischof war der Pfarrer, dem alle übrigen Geistlichen nur als Gehilfen untergeordnet waren. Bei dem stetigen Wachsen der Bevölkerung zeigte sich jedoch bald die Notwendigkeit einer Pluralität von Pfarrkirchen und der Einteilung der Stadt in mehrere Seelsorgebezirke. In Worms war auch diese Neuordnung ein Werk Bischof Burchards[5]). Wie anderwärts wurde jeder bestehenden Dom- und Kollegiatkirche

[1]) Vgl. oben S. 10. [2]) Vgl. oben S. 18.

[3]) Über päpstliche Provisionen vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III S. 113 ff.; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte[2], S. 200.

[4]) Zwei Kanonikate waren der Universität Heidelberg inkorporiert, vgl. E. Winkelmann, a. a. O. I., S. 65 ff., Nr. 46.

[5]) Vgl. H. Boos, Städtekultur I, S. 282 f.

die cura animarum in je einem der neugeschaffenen Pfarrbezirke zugewiesen; zunächst dienten die Kathedralen und Stiftskirchen selbst als Pfarrkirchen; später aber sonderten sich die vornehmen Chorherren so sehr vom Volke ab, daß sie nicht mehr gewillt waren, ihm ihre Kirchen zu öffnen und sich selbst in der Seelsorge unter den Pfarrinsassen zu betätigen. Deshalb wurden neben den Stiftern besondere Pfarrkirchen errichtet, die aber jenen inkorporiert wurden [1]), derart nämlich, daß die Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung gänzlich von dem Mutterstift abhängig wurde, dieses als der rechtmäßige Pfarrer galt und einen vicarius perpetuus, einen plebanus [2]), ernennen durfte [3]).

Im Innern der Stadt Worms bestanden vier Parochien. Unter ihnen nahm die St. Johannispfarrei, weil zur Kathedrale gehörig, die erste Stelle ein [4]). Der Bau ihrer Kirche, an der Ostseite des Doms gelegen, soll schon unter Burchard I. begonnen sein. 1 96 übte hier ein plebanus mit zwei primissarii die Seelsorge aus [5]); außerdem waren an fünf verschiedenen Altären acht altaristae bepfründet.

Die Pfarrei St. Magni unterstand dem Kollegiatstift S. Andreä [6]). Sie wird 1141 das erste Mal urkundlich erwähnt [7]). Hier wirkten am Ende des 15. Jh. ein plebanus und fünf altaristae an drei verschiedenen Altären [8]).

Der rechtmäßige Pfarrer des dem St. Martinstift angegliederten St. Lambertkirchspiels war laut einer Urkunde von 1213 [9]) der jeweilige Dekan des Mutterstiftes. Ihn vertritt nach den Erhebungslisten [10]) ein plebanus; an vier Altären sind acht Geistliche niederster Ordnung [11]) bepfründet, an einem allein fünf.

Das vierte von Burchard gegründete Kirchspiel, dessen Grenzen durch eine Urkunde aus dem Jahre 1080 genau be-

---

[1]) Über Inkorporation, ihr Wesen u. die Arten vgl. unten Kap. III A. b.

[2]) Über den Inhalt der Bezeichnungen für die Seelsorgegeistlichen vgl. die näheren Ausführungen unten Kap. III A. a. Vorbemerkung.

[3]) Über die Entwickelung im allgemeinen vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 79 ff.; für Worms insbesondere H. Boos, Städtekultur I, S. 282 f. [4]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 64. [5]) St. Reg. VI, 10v.

[6]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 64.

[7]) H. Boos, Quellen I, S. 58. [8]) St. Reg. VI, 10v f.

[9]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 65; H. Boos, Städtekultur I, S. 286.

[10]) St. Reg. VI, 11r.

[11]) D. h. Kapläne, Primissare oder Altaristen; vgl. G. Kallen, a. a. O. S. 138.

kannt sind[1]), hatte seinen Mittelpunkt in dem St. Paulsstift; bis zur Mitte des 12. Jh. haben hier die Pfarrkinder die heilige Messe gehört und die Sakramente empfangen. 1140 wird erstmalig eine besondere, dem heiligen Rupertus geweihte Pfarrkirche erwähnt, während die St. Paulskirche einzig und allein dem Stiftsklerus zugänglich blieb[2]). Nach dem Steuerregister sind in dieser Pfarrei 1496 ein plebanus und fünf Altarpfründner tätig[3]).

Hatte bis Ende des 12. Jh. Worms nur diese vier Pfarrbezirke gekannt, so stellte sich später das Bedürfnis heraus, die Vorstädte, die bis dahin von den innerstädtischen Pfarreien ihre geistliche Versorgung erhalten hatten, mit eigenen Pfarrkirchen auszustatten. Die älteste unter ihnen war wohl die dem Domkapitel inkorporierte Michaeliskirche. Sie wird schon unter dem Episkopat Lupolds (1198—1217) erwähnt[4]). Hier sind nach den Erhebungslisten ein plebanus und drei capellarii bepfründet[5]).

Im Südosten der Stadt vor dem Martinstore erhob sich die Pfarrkirche, als deren Schutzpatron der heilige Amandus verehrt wurde[6]). 1234 erstmalig bezeugt[7]), war sie ursprünglich dem Domkapitel zugewiesen, wurde aber dann bald dem Kloster Himmelskron in Hochheim[8]) bei Worms einverleibt und schließlich gegen Entschädigung der Dompräpositur inkorporiert[9]). In ihr erhoben sich vier Altäre, an denen je ein Altarist ein Benefizium inne hatte. Die eigentliche Seelsorge lag auf den Schultern eines plebanus[10]).

---

[1]) H. Boos, Quellen I, S. 49. Nr. 57; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 64 und II, S. 60f. — Es umfaßte das Gebiet vom St. Martinstor bis zur Judenpforte oder bis zur Friesenspire (Friesenspitze), von da aufwärts gegen den Rhein bis zur Brotpforte (jetzt Fischerpforte), die Brotgasse hinauf bis zum Hause Ebos, von hier durch die mittlere Straße (jetzt Kämmererstraße) bis wieder zur Martinspforte; vgl. dazu den Stadtplan von Worms bei H. Boos, Städtekultur IV.

[2]) H. Boos, Quellen I, S. 56, Nr. 66 und Städtekultur I, S. 285.

[3]) St. Reg. VI, 11^{v}f.

[4]) H. Boos, Quellen I, S. 83, Nr. 104. Früher besaß das Kloster Nonnenmünster bei Worms Patronatrechte an der Kirche, 1253 trat es diese aber an den Bischof ab, der die Kirche dem Domkapitel einverleibte; vgl. J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 65 [5]) St. Reg. VI, 11^{v}.

[6]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 65; H. Boos, Städtekultur I, S. 286.

[7]) H. Boos, Quellen II, S. 725, Nr. 176. [8]) Vgl. unten. S. 48.

[9]) H. Boos, Quellen II, S. 730, Nr. 410. [10]) St. Reg. VI, 12^{v}.

Die Pfarrkirche St. Andreas auf dem Berge, da gelegen, wo einst das alte Andreasstift gestanden hatte, war anfangs dem gleichnamigen Stifte einverleibt, wurde dann aber dem Reuerinnenkloster [1]) überwiesen [2]). Die Erhebungslisten zählen an ihr eine Plebanie, ein Primissariat und sechs Altarpfründen auf [3]).

In der Nachbarschaft des Klosters Nonnenmünster gelegen und ihm einverleibt war die vorstädtische Pfarrkirche St. Cäcilien [4]). Hier bestehen 1496 eine Plebanie, und fünf Pfründen niederster Ordnung [5]).

Die im 13. Jh. erwähnte Remigiuspfarrei [6]) scheint am Ende des 15. Jh. als solche nicht mehr bestanden zu haben; im Steuerregister wird nur eine Remigiuskapelle genannt [7]). Dafür hat sich aber im späteren Mittelalter eine andere [8]) neunte Pfarrei im Hospital, dem sogenannten neuen am Steinweg, gebildet. 1354 begegnet man ihr zum ersten Male. An ihr waren eine Plebanie und drei Altarpfründen gestiftet [9]).

Die Kapellen.

Neben den Kapellen, die innerhalb der Stifts- und Pfarrkirchen den sogenannten Kapellenkranz bildeten [10]), erhoben sich in Worms noch eine Reihe selbständiger Oratorien. Das Steuerregister kennt deren 13 [11]). Die meisten Stiftungen waren an der dem heiligen Sixtus geweihten Kapelle gemacht worden; man zählte hier allein acht Kaplaneien. Zwei Pfründen besaß das Oratorium St. Margaretae, je eine die Kapellen St. Valentini, St. Kiliani, St. Pancratii, St. Georgii, St. Gertrudis, St. Mariae Magdalenae, St. Remigii, St. Udalrici, St. Johannis, Omnium Sanctorum und das Oratorium zum Rebstock.

Dem Johanniterorden eignete die St. Johannis-, den Grabrittern die Allerheiligenkapelle. Die Pfründen an beiden genossen Mitglieder der Orden. Die Kaplaneien am Oratorium zum Rebstock und des hl. Udalrikus waren inkorporiert, die erstere dem

---

[1]) Vgl. unten S. 47.

[2]) H. Boos, Quellen I, S. 146, Nr. 209 und Städtekultur I, S. 287,

[3]) St. Reg. VI, 12r.

[4]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 65. H. Boos, Quellen I, S. 160, Nr. 240 und Städtekultur I, S. 287. [5]) St. Reg. VI, 11v.

[6]) H. Boos, Quellen II, S. 720, Nr. 108 und Städtekultur I, S. 287.

[7]) St. Reg. VI, 20v. [8]) H. Boos, Quellen II, S. 319, Nr. 477.

[9]) St. Reg. VI, 11r.

[10]) Über ihre Zahl gibt das Steuerregister keine Auskunft.

[11]) St. Reg. VI, 20rf.; vgl. auch J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 66f.

Priorat des Klosters Kirschgarten, die letztere einem Vikariat des Domstiftes [1]).

Tabelle I.

Pfründen der Weltgeistlichkeit in Stadt Worms.

Anstalt	Episkopat	Suffragan-Episkopat	Offizialat	Kanonikate	Vikariate	Plebanien	Pfründen n.O.
Bischofshof	1	1	1				5
Domkapitel				30	40		2
Kolleg.-Stift St. Pauli				17	25		
„ „ St. Andreae				16	15		
„ „ St. Martini				10	18		
„ „ St. beat. Mariae Virg.				11	11		
„ „ St. Ciriaci				24	10		
Pfarrei St. Johannis						1	9
„ St. Magni						1	5
„ St. Lamperti						1	8
„ St. Ceciliae						1	5
„ St. Michaelis						1	3
„ St. Ruperti						1	5
„ St. Andreae						1	7
„ St. Amandi						1	4
„ in hospitali						1	3
Kapelle St. Sixti							8
„ St. Margaretae							2
„ St. Georgii							1
„ St. Kiliani							1
„ St. Valentini							1
„ St. Pancratii							1
„ St. Gertrudis							1
„ St. Mariae Magdalenae							1
„ z. Rebstock							1
„ St. Udalrici							1
„ omnium sanctorum							1
„ St. Johannis							1
„ St. Remigii							1
	1	1	1	108	119	9	77

insgesamt 316 Pfründen.

[1]) In einer vom J. 1141 datierten Urkunde (H. Boos, Quellen I, S. 58, Nr. 9) wird noch eine St. Albanskapelle genannt. Da sie aber später nicht wieder erwähnt wird und auch die Erhebungslisten, die doch gerade für die Stadt Worms recht zuverlässig sind, nichts von ihr berichten, darf man wohl annehmen, daß sie bald wieder eingegangen ist.

Zusammenfassung:

Das, was im einzelnen dargelegt ist, vereinigt in Zahlen ausgedrückt Tabelle I. Danach besaß Worms im Jahre 1496, abgesehen von den Klöstern, neben dem Bischofshof sechs Stifter — ein Dom- und fünf Kollegiatstifter —, neun Pfarrkirchen und dreizehn selbständige Kapellen. An ihnen bestehen eine Bischofs- und eine Suffraganbischofspfründe, ein Offizialat, 108 Kanonikate, 119 Vikariate, 9 Plebanien und 77 Pfründen niederster Ordnung, Kaplaneien, Primissariate und Altarpfründen, also insgesamt 316 Benefizien [1]), gewiß eine recht stattliche Menge für eine Stadt, deren Einwohnerzahl auf 5000—6000 geschätzt wird [2]).

Diese Verhältnisse müssen umsomehr auffallen, wenn man sie mit denen unserer Tage in Parallele stellt. Die Zahl der geistlichen Pfründen selbst einer rein oder überwiegend katholischen modernen Stadt läßt die der mittelalterlichen weit hinter sich [3]). Verständlich aber wird die hohe Zahl, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr verschiedenen Zwecken die Pfründen von damals und heute dienten. In der Gegenwart entspricht die Anzahl der geistlichen Stellen dem kirchlichen Bedürfnis; die Pfründen sind in erster Linie, von einigen Ausnahmen, z. B. denen am Domkapitel, abgesehen, um der Seelsorge willen mit je einem Inhaber versehen. Anders im Mittelalter. Für die eigentliche cura animarum kamen in der Hauptsache nur die Plebane der Pfarreien in Betracht. Ihnen lag fast ausschließlich ob, die Pfarrkinder durch geistlichen Zuspruch und die Predigt zu erbauen, die heilige Messe zu zelebrieren und die Sakramente zu spenden. Bisweilen mochten sie wohl dabei von den Kaplänen, Primissaren und Altaristen unterstützt werden;

---

[1]) Von den Scholaren der Stifter ist in dieser Zusammenstellung vollständig abgesehen, einmal weil ihre Zahl meist ungewiß ist, dann aber auch besonders, weil nicht festzustellen ist, ob sie als scholares emancipati wirklich eine praebenda (minor) — um die Feststellung der Pfründen handelt es sich hier — innehatten, oder ob sie ohne eigentliche persönliche Einnahme nur von dem allgemeinen Kapitelvermögen unterhalten wurden. [2]) H. Boos, Städtekultur II, S. 43.

[3]) Vgl. dazu z. B. die Bischofsstadt Eichstätt. Bei einer Gesamtzahl von 7910 katholischen Einwohnern hat sie im ganzen nur 37 Weltgeistliche. (Krose, Kirchliches Handbuch Bd. V, 1914/16, S. 446).

meist aber waren diese nicht dazu gehalten. Die Vorschrift ihres Stiftungsbriefes lautete gewöhnlich nur dahin, an bestimmten Tagen der Woche an ihrer Kapelle oder ihrem Altar die Messe zu lesen, ohne daß sie für die eigentliche Seelsorge in Pflicht genommen waren[1]). Die Kaplaneien waren nicht so sehr Schöpfungen der Kirche, sondern sind zumeist auf Stiftungen von Privatpersonen, Zünften und Genossenschaften zurückzuführen, Stiftungen, entsprungen aus dem religiösen Gefühl der Gläubigen, die sich ihrer Seelen Seligkeit im Himmel und ihr Gedächtnis auf Erden zu sichern wünschten[2]). Die große Zahl von Kaplänen sollte ferner den Gottesdienst prächtiger gestalten; der mittelalterliche Mensch verlangte mehr wohl noch als der moderne nach dem sinnfälligen Ausdruck seiner Andacht. Auf prunkhafte Zeremonien, feierliche Seelenmessen, heilige Opfer, von einer vielköpfigen Geistlichkeit dargebracht, wurde im Mittelalter noch mehr Wert gelegt als heutzutage[3]). Je mehr Geistliche zur Verfügung standen, um so feierlicher konnte man den Gottesdienst gestalten. Einem praktischen, eigentlich seelsorgerischen Zwecke diente die große Zahl der Kapläne nicht.

Bei den Kanonikaten und Vikariaten fehlte der Gesichtspunkt der Seelsorge fast vollständig. Denn waren auch ursprünglich die Dom- und Kollegiatkirchen zugleich Pfarrkirchen gewesen, war hier getauft, gepredigt und für die Laien Messe gelesen worden, so hatten, wie wir sahen[4]), die Kapitel es verstanden, sich von den pfarramtlichen Obliegenheiten frei zu machen, diese gänzlich auf besonders zu diesem Zwecke errichtete Kirchen, die Pfarrkirchen *κατ' ἐξοχήν* abzuwälzen, in denen dann meist einer ihrer Vikare als plebanus in der cura animarum tätig war. Die Stiftsherren suchten sich völlig von dem Volke abzuschließen, allerdings nicht, um ein stilles, gottgeweihtes Leben zu führen, obwohl gerade ursprünglich zu diesem Zwecke Weltgeistliche sich zur vita canonica zusammengeschlossen hatten, sondern um aller Pflichten ledig sorgenlos

---

1) J. Löhr, Die Verwaltung des Großarchidiakonats Xanten, S. 86.

2) G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen, S. 138ff.; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte², S. 166.

3) G. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur² II, S. 116; J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgange des Mittelalters, S. 118f.; G. Bossert, Württembergische Kirchengeschichte, S. 222.

4) Vgl. oben S. 2.

zu leben. Die Kapitulare waren meist die jüngeren Söhne des Adels oder der Bürgerfamilien, die vom väterlichen Erbe ausgeschlossen waren, und die nun hier ein standesgemäßes, angenehmes Leben suchten. Die Kapitel waren geradezu zu Versorgungsanstalten geworden, denen die Kirche nur den frommen Namen lieh. Daß solche Sinekuren stets sehr begehrt, eine große Anzahl wünschenswert erschien, liegt auf der Hand.

Auffallen mußte die große Zahl der Vikariate; sie übersteigt fast durchweg die der Kanonikate. Der Gedanke der Stellvertretung für die Kapitularen im Chordienst, so oft diese auch, wie unten gezeigt werden wird [1]) notwendig wurde, kann nicht allein für die Stiftung so vieler Pfründen bestimmend gewesen sein. Die Zahl ist wohl darum so hoch, um möglichst viele Geistliche aufnehmen zu können, und um so wenigstens einigermaßen dem Zudrang, besonders der niederen Kreise, zum geistlichen Stande zu genügen. Gerade am Ausgange des Mittelalters sieht man einen großen Teil des Proletariates sich in die Reihen des Klerus begeben. Dort schien dem Hörigen die Freiheit, ein Leben ohne harte Arbeit zu winken. Manche mochte wohl auch religiöses Gefühl in die militia clericalis treiben; man glaubte am besten für seine und der Seinen Seligkeit zu sorgen, wenn man den geistlichen Beruf wählte. Jede Familie schätzte sich glücklich, einen der Ihren im geistlichen Stande zu sehen und in ihm einen steten Fürbitter bei Gott und der heiligen Jungfrau zu besitzen [2]). Für sie alle, die sich in den Klerikerstand drängten, sollte Unterkunft und Versorgung geschaffen werden; viele Pfründen waren dazu nötig. Die Vikariate dienten also ebenso wie die Kanonikate nicht so sehr einem kirchlichen, als einem wirtschaftlichen, einem sozialen Zweck.

II. Pfründenkumulation und Residenzverhältnisse.

Auf Grund der Pfründenzahl sollte man annehmen, daß in Worms eine mehr als 300 köpfige „Pfaffheit“ gelebt habe. In den Erhebungslisten sind aber nur insgesamt 228 am Bischofs-

---

[1]) Vgl. unten S. 31 ff.

[2]) Vgl. auch Sebastian Brants Spottverse „vom Geistlich werden“:

Jeder buwr will eyn pfaffen han,
Der sich mit müßig gan erner
On arbeit leb, und syg ein her.

Narrenschiff. Ausgabe von Zarncke S. 72, Nr. 73, Vers 4—6

sitze beamtete Weltgeistliche verzeichnet. Diese Inkongurenz ergibt sich aus der Unsitte, die im hohen und ausgehenden Mittelalter überall in Erscheinung trat und die verderblichsten Folgen zeitigte, der Pfründenkumulation [1]). Entgegen den Verordnungen der Konzilien [2]) versuchten und verstanden es die Weltgeistlichen immer wieder, mehrere Benefizien in ihrer Hand zu vereinigen, Benefizien der verschiedensten Grade und Arten. In Avignon und im 15. Jh. besonders in Rom wurde ein schwunghafter Schacher mit geistlichen Stellen getrieben. Hier strömten die Pfründenjäger aus aller Herren Ländern zusammen, um Benefizien zu erhaschen [3]). Kam man mit vollen Händen, so fand man die Kurie leicht geneigt, die nötigen Dispense zu erteilen. Gold machte die rigorosen Kanones bald vergessen; wer Schätze brachte, brauchte in Rom keine Fehlbitte zu fürchten [4]).

Da das Steuerregister für Worms bei jeder kirchlichen Anstalt genau sämtliche dort bepfründete Geistliche mit Namen verzeichnet, einerlei, ob sie dort residieren und wirklich zahlen oder nicht, so läßt sich auf Grund von Namenvergleichung und durch die gelegentlichen Hinweise auf doppelte Bepfründung feststellen, wie weit die Kumulation in Worms verbreitet war. Es ergibt sich, daß von 228 clerici seculares 111 je eine, 84 je zwei, 26 je drei und sieben je vier Benefizien innehatten. Doch muß die Kumulation noch größeren Umfang gehabt haben; denn in der Berechnung sind insofern Fehlerquellen enthalten, als das Steuerregister hauptsächlich nur über die Pfründen innerhalb der Stadt Worms Auskunft gibt, nicht aber so genau auch über die Benefizien, die die Wormser Geistlichen innerhalb der ganzen Diözese oder in den Nachbarbistümern besaßen, berichtet. Einige Male wird allerdings bei den Wormser Klerikern ein Hinweis auf Besitz weiterer Pfründen an anderen Orten ge-

---

[1]) Vgl B. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts[3] I, S. 298 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 243. Über Kumulation in Ingolstadt J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch, S. 36.

[2]) Conc. Lat. IV 1215 c. 28 X de praebendis III 5. c. 19 in VI[to] de praebendis III. 4.

[3]) Vgl. F. von Bezold, Geschichte der Reformation, S. 77 ff.; vgl. auch die Satire: Der curtisan und pfründenfresser in O. Schade, Satiren und Pasquillen aus der Reformationszeit I, S. 77.

[4]) Vgl. auch die scharfe Anklageschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils: Passio in Romana curia secundum aurum et argentum. Bei E. H. von d. Hardt, Magnum Constantiense concilium I, S. 498.

geben, z. B. 1 gl. Dominus Johannis Beyer ratione sancti beneficii in dicto altari beate Marie Virginis et alterius altaris, quod habet in Spire[1]) u. a. m.; aber die Kumulation von Wormser Stellen mit solchen benachbarter Bischofssitze ist sicher viel häufiger, als man es aus den Quellen erkennen kann[2]). Innerhalb der Diözese selbst geben die Steuerregister der Ruralkapitel mancherlei Aufschluß, leider aber sind diese Listen nicht so sorgfältig geführt wie die für die Stadt Worms; meist sind die nicht residierenden Inhaber der Pfarr- und Kapellenpfründen überhaupt nicht erwähnt, und von ihnen lebte gewiß ein großer Teil als Kanoniker oder Vikar in einem Wormser Stift.

Immerhin, das eine geht mit Klarheit aus den Erhebungslisten hervor: die Unsitte, Pfründen zu kumulieren, hatte außerordentlich tief in Worms Wurzel gefaßt; der größere Teil aller Weltgeistlichen besitzt mehr als jeweils nur eine Pfründe.

Irgendein Prinzip ist bei der Häufung nicht zu erkennen; alle Arten und Grade wurden vereinigt. Besonders häufig lagen mehrere höhere Würden in einer Hand; der Vorsteher des Domstiftes Petrus von Clapis besaß neben einem Kanonikat in Köln noch eine zweite Propstei, die von St. Andreas[3]), und Georg v. Gemmingen, Dekan des Wormser Domkapitels, noch die Dompräpositur in Speyer[4]) u. a. m. Daneben verschmähten es aber die hohen Prälaten nicht, die Einnahmen einer Pfründe niederster Ordnung in ihre Kasse fließen zu lassen: der Kustos von Neuhausen Lic. Heinricus Walck war Inhaber einer Altarpräbende an St. Cäcilien[5]), und gerade die Vereinigung von Kanonikat und Kaplanei war außerordentlich häufig. Benefizien u. O. wurden fast durchgehend als zweite oder dritte Pfünde besessen, nur in vier Fällen war eine Kaplanei nachweislich die einzige Pfründe eines Geistlichen.

Die natürliche Folgewirkung der Kumulation liegt klar auf der Hand, Vernachlässigung der Amts- und Residenzpflicht.

---

[1]) St. Reg. VI 10v.

[2]) Um wenigstens der Verbindung von Wormser und Speyrer Pfründe nachzugehen, wurden die Steuerregister von Speyer, die unter der Signatur 4 mit den übrigen Akten im Frankfurter Stadtarchiv aufbewahrt sind, herangezogen.

[3]) St. Reg. VI 2r und 6r.

[4]) St. Reg. VI 2r und fol. 202r der Erhebungslisten für Speyer.

[5]) St. Reg. VI 9r und 11v. Der Geistliche hat außerdem noch je ein Kanonikat im Domstift und an der Kollegiatkirche St. Andreas inne. Vgl. oben S. 15 und 18.

Waren auch die Kleriker nach strengem Kirchenrecht verpflichtet, am Ort ihrer Pfründe zu wohnen und diese selbst zu verwalten[1]), so war das natürlich nicht mehr genau durchzuführen, sobald sie pluraliter beneficiati waren.

Von den 228 in Worms bepfründeten Klerikern residierten nur 186 in Worms. Ihre Verteilung auf die verschiedenen geistlichen Anstalten, in denen sie wohnen, soll Tabelle II veranschaulichen.

Tabelle II.

Es residieren am

	Bischof	Suffrag.-Bischof	Offizial	Kanoniker	Vikare	Plebane	Pfründner n. O.
Bischofshof	—	1	1				
Domkapitel				15	40		
Kolleg.-Stift St. Pauli				9	20		
„ „ St. Andreae				8	15		
„ „ St. Martini				2	15		
„ „ St. beat. Mariae Virg.				10	10		
„ „ St. Ciriaci				18	9		
Pfarrei St. Johannis						1	4
„ St. Magni						—	2
„ St. Lamperti						1	—
„ St. Ceciliae						—	1
„ St. Michaelis						1	—
„ St. Ruperti						—	—
„ St. Andreae						—	—
„ St. Amandi						—	1
„ in hospitali						—	—
Kapelle St. Sixti							—
„ St. Margarete							—
„ St. Georgii							—
„ St. Kiliani							—
„ St. Valentini							—
„ St. Pancratii							—
„ St. Gertrudis							—
„ z. Rebstock							—
„ St. Udalrici							—
„ omnium sanctorum							—
„ St. Mariae Magdalena							—
„ St. Johannis							—
„ St. Remigii							1
		1	1	62	109	3	10

= 186 Residenten.

[1]) Conc. Lateranense III. 1179 c. 3. 4. 6 X de clericis non residentibus III. 4.

Dadurch, daß ein großer Teil der Geistlichen innerhalb der Stadt Worms mehrfach bepfründet war, konnten 258 Ämter, wenn auch oft nur neben einem oder mehreren andern, versorgt werden. 58 aber (ca. 18%) waren wegen der Abwesenheit ihrer Inhaber gänzlich verwaist. Das Hauptkontingent der außerhalb der Stadt Worms residierenden Geistlichen stellten die Stifter: von 108 Kanonikern sind 37, also ungefähr ein Drittel, zur Zeit der Steuererhebung abwesend. Die höchsten Würdenträger genügten ihren Amtspflichten am schlechtesten; kein einziger Propst residierte, dagegen durchängig die Dekane, ein Beweis, daß sie die eigentlichen Leiter und Vorsteher der Kapitel geworden waren; sie waren deshalb auch vornehmlich zur Residenz verpflichtet [1]). Besonders schlimm lagen die Verhältnisse im Domstift, von 30 Domherren lebten 16 in andern Städten. Einige wenige Male hatte allerdings die Nichtresidenz durch Studium an einer Universität, oder durch das Karenzjahr [2]) eine Berechtigung, hauptsächlich kamen als Gründe für die Abwesenheit der Dom- und Stiftsherren Verwaltung einer auswärtigen Pfründe in Betracht. In vielen Fällen, wo kein Grund angegeben ist, darf man annehmen, daß die Chorherrn, nur um die Freuden der Welt zu genießen, die Stiftsmauern verlassen haben. Das, was die Chronik derer von Zimmern so anschaulich von dem nichts weniger als geistlichen und asketischen Leben der Kanoniker von Straßburg und Speyer erzählt [3]), das kann gewiß auch auf die Wormser Pfaffen bezogen werden [4]).

Über das Domkapitel im besonderen beklagen sich die Wormser Bürger bitter bei Kaiser Maximilian, weil die Kapitularen nicht ihren geistlichen Pflichten leben und der Stadt fern und fremd bleiben: der eine sei in Straßburg, der andere in Köln, etliche in Trier und Rom [5]). Wenn überdies, wie aus

---

[1]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte², S. 148.

[2]) Während des annus carentiae, also solange der Kleriker noch nicht im Genuß der Präbende stand, galt er noch nicht der Residenzpflicht unterworfen; vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 72; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte², S. 148.

[3]) Z. B. Bd. III, S. 189ff., S. 104ff. und öfters.

[4]) Vgl. auch A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, S. 74ff.

[5]) Tagebuch des Reinhardus Noltz ad annum 1487: H. Boos, Quellen III, S. 412. — Die Bischöfe selbst scheinen in bezug auf Erfüllung

dem St. Reg. hervorgeht, die 14 residierenden Domherrn sich 35 Diener und Dienerinnen zu ihrer persönlichen Bedienung hielten, so verrät das zur Genüge, daß die Kanoniker ein bequemes Leben voller weltlicher Ansprüche zu führen trachteten[1]).

Während die Kanoniker ihren eigenen Obliegenheiten so schlecht nachkamen, scheinen sie um so nachdrücklicher ihre Vertreter im Chordienst auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet zu haben. Von allen Geistlichen liegen bei den Vikaren die Residenzverhältnisse am günstigsten. Nur zehn von den Stiftsvikaren hielten sich zur Zeit der Steuererhebung nicht in Worms auf, und auch diese sämtlich aus berechtigten Gründen, einige wegen Studiums, andere sind noch nicht in perceptione[2]), also noch nicht zur Residenz gehalten. Eine große Anzahl, 44, sind mehrfach bepfründet, aber mit einer einzigen Ausnahme

---

ihrer Amts- und Residenzpflichten nicht mit gutem Beispiel vorangegangen zu sein; die Steuererhebung findet Joh. v. Dalberg nicht in Worms, und über seinen Nachfolger Heinrich von Rippur, 1496 noch Domherr, liegen aus dem Jahre 1517 Klagen des Rates bei den Reichsständen zu Mainz vor, er vernachlässige seine Obliegenheiten, seit 14 Jahren seien die Kinder nicht mehr gefirmelt worden etc. Vgl. H. Boos, Städtekultur IV, S. 170.

[1]) Ein deutliches Bild von dem Leben und Treiben geben die Epitheta, die die Zimmernsche Chronik, deren Schilderungen einmal eine genaue Prüfung und Sichtung verdienten, den Domherrn der verschiedenen süddeutschen Bischofssitze beilegt: „So werden die domherren genennt von Chur die ungetrewesten, Costanz die nerristen, Straßburg die edlesten, Trier die würdigsten, Cöln die wolberedesten, Worms die eldesten, Würzburg die trachtlichisten, Bamberg die verspieltesten, Aistet die verhurtisten, Passow die grobisten, Regenspurg die vollesten. Bei diesen epithetis allen ist sich zu verwundern, das keinem gestift der titel die reichsten geben worden, seitmals doch under disen etliche überreiche capitel sein, als fürnemlich Menz, Cöln und Würzpurg etc. Darbei mag unserm vorfarn, so uf jeden gestift fleisig geschehen judicium und verstand abgenommen werden, das keinem gestift disen titel zugeben haben, dann sie ohne zweifel wol gespürt und gesehen, was der mererteil wesen und handtierung dieser domherren und das sie alle mer jarlicher gülten haben, dann sie verdienen, darumb sie alda sein, sondern ire reichtumb nur zur erhaltung und merung aller ippigkeit gebrauchen“ (a. a. O. III, S. 207f.) Vgl. auch die Schilderungen, wie die Kanoniker ihren Amtspflichten nachkamen nach dem Bericht des Dionysius Carthusanus bei Joh. Schäfer, a. a. O. S. 43 ff. und A. Störmann, Die städtischen Gravamina, S. 262 ff. Darüber, wie man seiner Residenzpflicht pro forma zu genügen suchte, um Anspruch auf die Pfründe machen zu können, vgl. Zimmernsche Chronik III, S. 217 und 230 f.

[2]) scil. praependae. Vgl. auch oben S. 32 Anm. 2.

tritt stets das andere Benefizium, selbst ein Kanonikat, hinter dem Vikariat zurück, das letztere ist bestimmend für die Wohnung [1]). Von allen Pfründen band also der Vikariat den Geistlichen am festesten an sein Amt. Deshalb war Kumulation von zwei Vikarspraebenden sehr selten, wir zählten nur zwei Beispiele [2]).

An sich günstig, mußte gerade diese feste Kettung des Kleriker an den Vikariat zum Verhängnis werden, wenn der Geistliche daneben noch ein Amt an einer Pfarrkirche besaß, mit dem die cura animarum verbunden war. Die Stiftspfründe mußte ihn dann notwendig seinen Seelsorgepflichten entziehen; gerade dies aber scheint in Worms häufig der Fall gewesen zu sein. Die Kumulation von Pfarrbenefizien mit andern war hier ganz besonders groß. Pfarrer wie Altaristen der Parochialkirchen waren fast durchweg zugleich an Stiftern bepfründet, vornehmlich als Vikare, und wohnten dort.

Nur zwei Plebane besassen allein die Pfarrpfründe; nur drei der Pfarrer wohnten in der zur Kirche gehörigen Wohnung; vier Pfarrhäuser entbehrten jegliches Residenten; weder Pleban noch Altaristen wohnten dort, sie lebten verstreut in den verschiedenen Stiftern. Daß solche Zustände als eine schwere Schädigung für eine gedeihliche Seelsorge empfunden wurden, geht aus der scharfen Betonung der Residenzpflicht der Kuraten in den Reformbeschlüssen des Tridentiner Konzils hervor. Dort wird nachdrücklich gefordert, daß allen Geistlichen, die ein Seelsorgebenefizium innehaben, obliege, nicht nur am Orte, sondern in dem durch die Kuratpfründe bestimmten Gebäude zu wohnen [3]).

An den Inhabern der Kaplaneien und Altarbenefizien dürften die doppelt bepfründeten Plebane keine große Unterstützung

---

[1]) Z. B. der Domvikar Lic. Johannis Gleser, canonicus von St. Andreas und St. Ciriacus wohnte im Domstift. (St. Reg. VI, 3r, 6r und 9v), ebenso Domvikar Albert Gerstener, canonicus von St. Andreas. (St. Reg. VI, 3v und 6r). Franciscus Zoller, vicarius des St. Andreasstift und canonicus von St. Paul residiert im St. Andreasstift. (St. Reg. VI, 6v und 5v).

[2]) Johannes Dampp ist zugleich vicarius von St. Paul und Andreas (St. Reg. VI, 5v und 6v), und der Domvikar Johannes Hospites hat noch ein Vikariat in Neuhausen inne. (St. Reg. VI, 3v und 10r).

[3]) Tridentinum Sessio VI (13. Januar 1547) de reformatione cap. 2; Sessio XXII (17. Sept. 1562) de reformatione cap. 1.

in der Seelsorge gefunden haben; denn die Kapellen und Altäre waren meist an Kanoniker, z. T. sogar an solche auswärtiger Stifter, vergeben. Die in Worms anwesenden, besonders die hohen Prälaten, werden wenig Lust gezeigt haben, in der Morgenfrühe das heilige Opfer darzubringen und Beichte zu hören. Manch' eine Messe, die die Bürger in ihrer Frömmigkeit gestiftet hatten, mag nicht gelesen worden sein. Wenn man im Steuerregister einmal liest, daß die Kanoniker, der eine niedere Pfründe besitzt, einen procurator, einen Vertreter für den Altardienst stellt[1]), so darf man annehmen, daß dies erst auf Drängen der unbefriedigten Fundatoren geschehen ist.

So mochte es, trotz der großen Zahl von Geistlichen, oft nicht zum besten um die geistliche Versorgung der Stadt bestellt gewesen sein: eine eigentliche Pfarrgeistlichkeit, deren ganze Kraft dem seelischen Wohle der ihr anvertrauten Gemeinde gewidmet war, gab es kaum[2]); die von einer verweltlichten Stiftsgeistlichkeit nebenamtlich ausgeübte Seelsorge mußte schwere Gefahren für die allgemeine Religiosität in sich tragen. Wenn Jakob Wimpfeling immer und immer wieder, besonders in dem Gutachten für Maximilian[3]) die Schäden unter dem Klerus, die Pfründenkumulation etc. geißelt und über die traurige Lage der Kirche klagt, unter der das Volk leide, so haben ihm wohl auch die Verhältnisse in Worms, das ihm aus seiner Heidelberger Zeit bekannt war, die Augen dafür geschärft[4]).

Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich zum Teil die furchtbare Mißstimmung, die unter den Wormser Bürgern gegen

---

[1]) An der St. Amanduskirche (St. Reg. VI, 12v).

[2]) Vgl. zu der geringen Zahl der eigentlichen Seelsorger im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geistlichen A. Störmann, Die städtischen Gravamina S. 254f., bes. Anm. 8.

[3]) Divo Maximiliano iubente Pragmatica sanctionis Medulla excerpta: J. Knepper, Jakob Wimpfeling, S. 255ff.

[4]) Vgl. auch das Urteil über diese Zustände in der Chronik derer von Zimmern: „Ob es aber gut und der seelen hailsamlich, das ain gaistlichen, er sei gleich, was stands er wolle, mit sovil pfrunden und gaistlich gutern behenkt seie, das weiss ich nit, will das die merverstendigere und erfarnen lassen ussecken und ergrunden. Aber est ist je einmal war, das ain einziger mentsch solche pfrunden nit alle kan verdienen oder denen vor sein, vil weniger, das er darumb thon kunde, was die stiftung vermag dardurch dann veil guts underpleibt, auch der stifter und anderer gutherziger leut vil und meinung, die das ir derhalben daher so reichlichen gestreckt, nit gehalten wurt". (A. a. O. III, S. 212).

die „Pfaffheit“ vor der Reformation herrschte, und die noch verschärft wurde durch die finanziellen Mißstände[1]). Die Briefe des Nuntius Aleander vom Reichstag zu Worms geben ein klares Bild von der Gesinnung der Wormser Bürger gegen die Geistlichen[2]). Mehr als einmal wird die Drohung erhoben, das Volk wolle alle Pfaffen erwürgen. Ebendeshalb konnten auch die Beziehungen zwischen Worms und Wittenberg so rasch geknüpft werden; die Mißstände in der Kirche hatten der neuen Lehre den Boden gut vorbereitet[3]).

III. Die pekuniären Verhältnisse des Wormser Weltklerus.

Hatte der vorige Abschnitt die Kumulation in ihrer Rückwirkung auf die Seelsorge zu würdigen gesucht, so muß ferner jene in ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Geistlichen gewertet werden. Es wäre da die Frage aufzuwerfen, ob vielleicht unter dem Zwange der pekuniären Verhältnisse die Unsitte der Pfründenhäufung sich entwickelt hat, derart nämlich, daß ein Benefizium allein dem Kleriker nicht die Möglichkeit bot, der Würde seines Standes gemäß zu leben, oder ob es die eitle Sucht nach dem Gelde war, die dieses Institut gebar.

Unsere Quellen vermögen über die Frage der wirtschaftlichen Lage ziemlich gut Auskunft zu geben; das Steuerregister gewährt Einblick in die Vermögensverhältnisse der Kleriker, da die von ihnen gezahlten Quoten naturgemäß proportional ihrem Einkommen berechnet sind. Vor allem haftet dieser Quelle der Vorteil an, daß man sich nicht nur auf vereinzelte Angaben zu stützen braucht, sondern einen Einblick über die pekuniäre Lage der gesamten residierenden städtischen Weltgeistlichkeit erhält. Allerdings ist stets eine genaue Einsicht über die Höhe des Einkommens versagt. Gemäß den Vorschriften des gemeinen

[1]) Vgl. unten S. 52.

[2]) P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstag[2], S. 29, 44 u. bes. 156 ff.; vgl. auch P. Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521, S. 6 u. passim. u. K. Kaser, Politische u. soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jh. mit bes. Berücksichtigung auf d. Speyrer Aufstand von 1512, S. 166 ff., 188 Anm. 1 und S. 195.

[3]) Vgl. H. Haupt, Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms.

Pfennigs[1]) werden nur drei verschiedene Steuersätze gezahlt, nämlich 1 gl., $^1/_2$ gl. und 13 hl., die durch Einnahmen von 50 gl. und mehr, 25—50 gl. und unter 25 gl. bedingt sind. Man kann also die Geistlichen nur in drei verschiedene Vermögensklassen einreihen; aber auch schon daraus läßt sich mancherlei folgern.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um eine Veranlagung allein nach den Pfründeinnahmen handelt, sondern auf Grund der Gesamteinkünfte, sowohl des Pfründ- wie des etwaigen Privateinkommens. Gewiß ist in einigen Fällen das Privatvermögen mitbestimmend gewesen für die Zuweisung des Geistlichen in eine der drei Klassen, sicherlich aber werden die Einnahmen daraus bedeutend hinter denen aus dem Benefizium zurückgestanden haben. Denn die meisten, die von Haus aus über reichliche Schätze dieser Welt verfügten, pflegten diese lieber in voller Freiheit und Ungebundenheit zu verzehren, als sich in die Reihen der Geistlichen zu begeben, wo sie doch, so frei man sich auch zu machen trachtete, mancherlei Zwang umgab. Überdies waren es vorzüglich die nachgeborenen Söhne, also die vom väterlichen Erbe ganz oder doch teilweise ausgeschlossenen, die sich um Kanonikate und Vikariate bewarben[2]). In den meisten Fällen also wird Pfründ- und Gesamteinkommen identisch sein.

Der ersten Klasse gehören ausnahmslos die Kanoniker aller Wormser Stifter an; sie verfügen sämtlich über Einnahmen von mehr als 50 gl., gleichviel ob sie ein- oder mehrfach bepfründet sind. Der einzelne Kanonikat hat wahrscheinlich schon eine Summe von über 50 gl. abgeworfen. Die Einnahmen der Stiftsherren mochten sich sogar oft recht beträchtlich über 50 gl. erhoben haben; das läßt sich vermutungsweise aus den von den Vikaren versteuerten Einkommen erschließen. Naturgemäß pflegte die Pfründe des Vertreters bedeutend kleiner zu sein als die des Chorherrn selbst. Mone[3]) weist für das Kollegiatstift St. Peter in Wimpfen nach, daß die Vikarspräbende ungefähr halb so groß war wie die des Kanonikers; treffen, wie man annehmen mag, diese Verhältnisse auch für die Wormser

---

[1]) Vgl. oben S. 1 f.

[2]) Alle die Kleriker, die noch nicht in perceptione, also nicht im Genuß einer Pfründe sind, steuern durchweg den niedrigst möglichen Satz.

[3]). ZGORh. XXI, 1868, S. 13 f.

Stifter zu, so ergibt sich, daß die Pfründen der Stiftsherren wohl meist 50 gl. bei weitem überstiegen haben; denn der größte Teil der Vikare, auch der nur einmal bepfründeten, steuert selbst schon in der ersten Klasse. Da nun viele der Kanoniker mehrere solcher Pfründen besaßen, mögen oft sehr bedeutende Summen in die Kassen der einzelnen geflossen sein [1]).

Bei den Vikaren bieten die Einkommensverhältnisse ein vielgestaltigeres Bild. Sie steuern in allen drei Klassen, der weitaus größte Teil (63,3 %) aber in der ersten Klasse; bei 27,5 % halten sich die Einnahmen zwischen 25—50 gl.; nur 9,2 % der Vikare gehören der dritten Klasse an. Am besten dotiert sind die Vikare des Domstifts. Gleichviel ob ein- oder mehrfach bepfründet, veranschlagen sie sich sämtlich auf ein Einkommen von mehr als 50 gl. In gleicher Weise werden sicherlich auch die Domkapitularen vor den übrigen Stiftsherren eine bevorzugte Stellung eingenommen haben; denn die Domkapitel pflegten in der Regel die Kollegiatkirchen an Reichtum zu übertreffen.

Auffällig niedrig schätzen sich die Vikare von St. Paul ein; während sonst in keinem andern Stift die Vertreter der Kanoniker weniger als jährlich 25 gl. ihr Eigen nennen, steuert hier über die Hälfte aller dort bepfründeten Vikare in der dritten Klasse, und die sechs, die ein gl. zahlen, haben mit einer Ausnahme nachweislich mehrere Benefizien inne. Das Stift muß also nicht allzu begütert gewesen sein [2]).

Günstiger scheinen die Verhältnisse des St. Andreasstiftes zu liegen. Der weitaus größte Teil der Vikare steuert in der ersten Klasse, meist schon auf Grund nur einer Pfründe.

Von den drei als Plebane residierenden Geistlichen gehören zwei der ersten Klasse, einer der zweiten an. Der eine sich zur höchsten Steuerstufe rechnende Pleban hat aber neben seiner Pfarrpfründe noch ein Vikariat inne.

Wenn von den zehn Altaristen, Kaplänen und Primissaren, d. h. den Geistlichen, die sich nur mit Pfründen niederster Ordnung begnügen müssen [3]), zwei jährliche Einnahmen über 50 gl. und

[1]) Vgl. oben S. 33 Anm. 1 das Zitat aus der Chronik derer von Zimmern.

[2]) Vgl. auch unten Kap. III A. 2 den geringen Anteil des Paulstiftes an den Pfarrpatronaten der Diözese.

[3]) Die anderen 67 Kaplaneien etc. waren an Kanoniker und Vikare vergeben.

drei solche über 25 gl. versteuern, so geschieht das durchweg auf Grund des Besitzes mehrerer solcher Benefizien; ja sogar zwei von denen, die sich zur dritten Klasse rechnen, vereinigen je zwei niederste Pfründen in ihrer Hand. Das einzelne Beneficium muß also recht wenig abgeworfen haben.

Tabelle III.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Offizial	1		
Suffraganbischof	1		
Kanoniker	62		
Vikare: Domstift	40		
St. Paulsstift	6	4	10
St. Andreasstift	11	4	
St. Martinsstift	5	10	
Liebfrauenstift	3	10	
St. Ciriacusstift	4	5	
Plebane	2	1	
Altaristen etc.	2	3	5
	137	34	15

Also gehören 73,6% der I. Klasse an
18,3% der II. „ „
8,1% der III. „ „

Alle diese Zahlen aber reden erst dann eine deutliche Sprache, wenn man sie auf die Verhältnisse unserer Zeit überträgt; erst dadurch, daß man sich vergegenwärtigt, welche Summen, mit denen wir heute zu rechnen uns gewöhnt haben, denen des 15. Jh. entsprechen, kann man sich ein Bild machen, wie es um die pekuniäre Lage des Wormser Weltklerus bestellt war. Ein Gulden entspricht, Metallwert und Kaufkraft in Betracht gezogen, ungefähr 36 Mk. unserer Reichswährung[1]).

[1]) Der in der Wormser Gegend kursierende Goldgulden war der Mainzer, der sogenannte rheinische; denn im 15. Jh. stand das Wormser Münzwesen gänzlich unter dem Einfluß von Mainz. (Vgl. P. Joseph, Die Münze von Worms S. 62). Der rheinische Goldgulden hatte 1490 einen Goldwert von 7,07 R.-M. (Vgl. Ebd. S. 63). Die Kaufkraft des Geldes in der zweiten Hälfte des 15. Jh. im Vergleich zur heutigen ist auf Grund von Quellen aus dem Moselgebiet und dem Elsaß von K. Lamprecht (IbbNSt. XI, 1885, S. 332ff.) auf das $5^1/_4$fache berechnet worden; demnach entspricht 1 gl cr. 36 M.; vgl. auch E. Hennig, Die

Es sind dabei aber nicht die Verhältnisse der jüngsten Vergangenheit, d. h. die von 1913/14 — die augenblicklichen durch den Krieg abnorm gewandelten können natürlich überhaupt nicht berücksichtigt werden — zu Grunde gelegt, sondern die im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Im Hinblick auf die immer mehr abnehmende Kaufkraft des Geldes kann man wohl 1 gl. = 45–50 Mk. in den Jahren 1913—14 setzen[1]). 50 gl. würden also 2250—2500 Mk., 25 gl. 1125—1250 Mk. entsprechen.

Alle diejenigen, die in der ersten Klasse steuern, also der Suffraganbischof, der Offizial, alle Kanoniker und der weitaus größte Teil der Vikare und Plebane sind in den Stand gesetzt, durchaus auskömmlich, ja bequem zu leben[2]), besonders da, wie wir sahen, bei vielen die Einkünfte 50 gl. bedeutend zu übersteigen scheinen, häufig wohl ein Vielfaches dieser Summe betrugen.

Die der zweiten Klasse, denen 25—50 gl. jährlich eignete, sind zwar nicht gerade glänzend gestellt, immerhin, eine einzelne Person, die nur für sich, höchstens noch für eine Bedienung zu sorgen hatte, der für die Wohnung keine oder nur geringe Kosten entstanden[3]), und der keinerlei weltliche Steuer etc.

---

päpstlichen Zehnten aus Deutschland etc., S. 90 f. Hier wird ein rh. Gl. gleich 37,50 M. gesetzt. H. stützt sich auch durchweg auf ältere Arbeiten aus den achtziger Jahren, z. B. auf E. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte, Breslau 1880.

[1]) Vgl. dazu auch Grundriß der Sozialökonomie (hrsgb. von Max Weber) II, S. 136, wo von Zahn die durchschnittlichen monatlichen Nahrungskosten einer Familie in Bayern in dem Jahre 1881 auf 93,2 M., im Jahre 1911 auf 127,7 M. berechnet ist. Die Preissteigerung bzw. Geldentwertung beträgt also 27,7 %. Vgl. auch K. H. Schäfer: R. Qu. Schr. XXIII, 1909, S. 35, wo 500 gl. = 20 000—25 000 M., also ein gl. = 40—50 M. gesetzt werden. M. Zucker in „Albrecht Dürer in seinen Briefen" (Leipzig-Berlin 1908) S. 44 Anm. 4 schreibt einem Gulden nur einen Gebrauchswert von 20 M. zu. Das dürfte wohl zu niedrig berechnet sein.

[2]) Wenn Joh. Schäfer, a. a. O. S. 49, das Vikarsgehalt von 50 gl. jährlich als Beispiel eines Hungerlohnes anführt, so verkennt er wohl den Wert des Geldes im Mittelalter.

[3]) Ob für die Wohnungen, z. B. die curiae der Domherrn, ein Zins gezahlt werden mußte, ist nicht zu erkennen; vgl. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, S. 658.

auferlegt war[1]), war es möglich, damit auszukommen[2]). Viele mittlere, oft sogar höhere Beamte unserer Zeit — man denke an unsere protestantischen Landpfarrer — haben in den ersten Jahren ihrer Amtstätigkeit noch nicht 2500 Mk. Gehalt und müssen und können davon noch Frau und Kind erhalten[3]).

Schlimmer war es um die Geistlichen bestellt, die der dritten Klasse angehören. Trotzdem brauchte auch bei ihnen nicht notwendig große Not an die Türen zu klopfen, wenn ihre Einnahmen sich nicht beträchtlich unter 25 gl. hielten[4]). Eine ge-

[1]) Über die Freiheit des Klerus von weltlichen Abgaben und Steuern vgl. unten S. 52.

[2]) Zum Vergleich seien einige Gehälter genannt, die anderen Beamten am Ende des Mittelalters gezahlt wurden: der Stadtjurist in Nürnberg hatte am Ende des 14. Jh. ein jährliches Amtseinkommen von 60 gl., das als sehr ansehnlich galt; der dortige Stadtarzt ein solches von 50 gl. Vgl. D. St. Chr. I, S. 258. Der Stadtsyndikus von Köln bezog in der Mitte des 14. Jh. jährlich 30 gl.; vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 575.

Vgl. auch über die Höhe der mittelalterlichen Vermögen überhaupt: R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Meisters Grundriß II 1, S. 125. Auf Grund von Quellen gerade aus süddeutschen Städten unterscheidet er folgende Klassen: bis 10 gl. Vermögen Arme, von 200—300 gl. gewöhnliche Kleinbürger, bis 2000 gl. Wohlhabende, darüber die Reichen. Da nach der Ordnung des gemeinen Pfennigs (vgl. oben S. 1 f.) Personen mit jährlichen Renten über 50 gl. denen mit 1000 gl. Vermögen, diejenigen mit 25 gl. jährlichen festen Einnahmen solchen mit 500 gl. Vermögen gleichgesetzt werden, müßte man alle der I. und II. Klasse angehörenden Geistlichen der Gruppe der Wohlhabenden zurechnen.

[3]) Vgl. auch die Diensteinkommen der heutigen katholischen Pfarrer. In Preußen betrug noch im J. 1908 das Mindestgehalt bis zum 5. Amtsjahre 1500 M., vom 6.—10. 1900 M., vom 10.—15. 2300, und erst vom 26. Jahre ab 3200 M. Die Einnahmen der Hilfsgeistlichen gestalten sich wesentlich schlechter. Vgl. Kirchliches Handbuch II., 1809—09, S. 265 f. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 wurde das Mindesteinkommen der katholischen Pfarrer auf 1800 M. festgesetzt; vgl. Kirchl. Handbuch III, 1910—11, S. 253 ff.

[4]) Zu berücksichtigen ist hierbei überdies, daß es sich in den Steuerregistern um eine Selbsteinschätzung handelt — es heißt stets „taxavit se“ —, wir also nicht damit zu rechnen haben, daß die Einnahmen in Wirklichkeit geringer waren. Im Gegenteil, die Geistlichen werden bemüht gewesen sein, sich einer möglichst niedrigen Klasse einzureihen um weniger Steuern zu zahlen. Es kann auch darauf hingewiesen werden, daß in keinem einzigen Falle der einsammelnde Kommissar von der Schwelle des Geistlichen gewiesen ist; alle Kleriker sind bereit, die Steuer zu zahlen; kein einziges Mal in ganz Worms heißt es „non dedit, quia pauper est“, wie sonst wohl, besonders bei der Erhebung unter der Laienbevölkerung (vgl. Fascikel III und IV).

nauere Einsicht versagen uns leider die Quellen. Die Zahl der Mindeststeuernden ist aber im Verhältnis zur Gesamtmasse recht gering; nur ungefähr $8\,^0/_0$ schätzen sich auf die niedrigste Stufe ein [1]).

Wenn in der Literatur immer wieder betont wird [2]), daß in den Städten vor der Reformation neben einem überreichen höheren Klerus eine große Masse klerikalen Proletariats, von Pfründnern niederster Ordnung mit erbärmlicher Dotation, gelebt habe, so trifft das für Worms nicht zu. Gewiß, es gab dort eine stattliche Anzahl niederster Pfründen, nicht aber im größeren Umfange ein klerikales Proletariat, wenn anders man überhaupt die in der dritten Klasse Steuernden als solches bezeichnen darf. Die Zahl der schlecht dotierten Geistlichen ist verschwindend klein, offenbar infolge der Kumulation. Wenn für alle die vielen Kaplaneien, Primissariate etc. je ein Sondergeistlicher bestellt gewesen wäre und nicht diese niederen Benefizien von schon anderweitig bepfründeten Klerikern verwaltet worden wären, dann erst würde die Zahl der der dritten Klasse sich zurechnenden Geistlichen bedeutend anschwellen. In dieser Hinsicht zeigt sich die Pfründenhäufung, sonst ein Verderb, als heilsames Korrektiv bei den oft allzu niedrigen Benefizien. Vielleicht aber gerade deshalb, weil man mit der Kumulation rechnen durfte, war es überhaupt möglich, einen Altar oder eine Kapelle so gering zu bewidmen. Überdies beschränkte man sich keineswegs darauf, mehrere kleine Pfründen nur in der Hand der niederen, schlecht dotierten Geistlichkeit zu vereinigen; wir sahen, daß gerade der höhere Klerus es verstanden hatte, sich in den Besitz vieler Pfründen, hoher wie niedriger, zu bringen, ohne daß dafür die geringste pekuniäre Notwendigkeit vorlag. Den Kanonikern, die sich gut mit einem einzigen Benefizium hätten bescheiden können, diente die Kumulation einzig und allein, sich überreiche Einnahmen zu gewähren. Recht bedeu-

---

[1]) Vgl. oben Tabelle III, S. 38.

[2]) E. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 78 f.; C. J. v. Hefele. Über die Lage des Klerus etc., S. 107 f., 112 f.; F. Falk, Klerikales Proletariat, S. 121 ff.; W. Kothe, Die kirchl. Zustände Straßburgs, S. 101 f.; H. Werner, Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters, S. 201 ff.; H. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg, S. 52 ff. u. a. m. Vgl. auch E. Hoffmann, Naumburg a. Saale im Zeitalter der Reformation, S. 47.

tende Summen sind da ohne Zweifel in die Taschen der einzelnen geflossen. Dadurch aber war dem Luxus und der Üppigkeit Tür und Tor geöffnet, wurde der verweltlichende Zug unter der Geistlichkeit immer mehr verschärft. Deshalb brandmarkt Dionysius Carthusanus, einer der besten Kenner der kirchlichen, sozialen und sittlichen Zustände des 15. Jh., den durch die Pfründenhäufung erworbenen Reichtum des höheren Klerus als das größte Übel und den Hauptgrund zum Verfall der Kirche vor der Reformation [1]).

B. Die Klostergeistlichkeit in Worms.

1. Die Männerklöster.

Neben den Anstalten der Weltgeistlichkeit erhoben sich in Worms eine stattliche Anzahl kirchlicher Gebäude dafür bestimmt, die „begebenen Leute", Mönche sowohl als auch Nonnen, aufzunehmen.

Das älteste der 1496 in Worms bestehenden Männerklöster war das der Minoriten von der Regel des hl. Franziskus. Noch zu Lebzeiten des Ordensstifters, im Jahre 1221 [2]), hatten sie sich in der Nähe der ehemaligen St. Nazariuskapelle angesiedelt. Später bauten sie sich ein bedeutend größeres Haus, das durch die Petersgasse, die Heugasse, den Bürgerhof bei der alten Münze und das Lauerzunfthaus begrenzt war. 1496 wohnten hier ein Vorsteher, wie bei allen Franziskanern guardianus genannt, ein viceguardianus, 12 fratres und 2 Laienbrüder [3]).

---

[1]) Vgl. Joh. Schäfer, a. a. O. S. 47.

[2]) Vgl. Chronicon Wormatiense: H. Boos, Quellen III, S. 166; Annales Wormatiensis: MG. SS. XVII, S. 38; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 189 gibt fälschlich das Jahr 1229 an. Vgl. ferner K. Eubel, Geschichte der oberrheinischen Minoritenprovinz I, S. 92; W. Lehmann, Urkundliche Geschichte etc., S. 317; H. Boos, Städtekultur III, S. 149. Am Anfange des 16. Jh. verarmte das Kloster völlig und wurde, da es sich nicht mehr erhalten konnte, im J. 1539 dem Rate der Stadt Worms übergeben. Über die Lage des Klosters und seine späteren Schicksale vgl. auch A. Becker, Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms, S. 62ff.

[3]) Steuerregister VI 12^{v}. Neben den Brüdern im eigentlichen Sinne, den fratres conventuales oder professi, gehörten zum Kloster noch eine Reihe anderer Personen, sogenannte Laienbrüder, conversi, donati, oblati oder confratres genannt, die zum Orden in einem mehr oder minder engen Verhältnis standen. Es waren einesteils Leute, die ohne wirkliche Mönche zu

Das Kloster der Dominikaner oder Prädikanten wurde 1226 gegründet[1]). Ursprünglich hatten sie ihr Haus in der Sattlergasse; nach mancherlei Streitigkeiten mit dem Weltklerus der Stadt[2]) bauten sie sich mit Hilfe des Papstes und einiger Bürger ein neues hinter der Münze[3]). Die Zahl der Insassen aus der Jugendzeit des Klosters ist nicht bekannt; am Ende des 15. Jh. beherbergte es insgesamt 24 Geistliche, nämlich 1 prior, 1 subprior und 22 fratres[4]).

Sehr bald nach Gründung des Ordens — 1256 hatte Alexander IV. (1254—61) ihn bestätigt — siedelten sich im Jahre 1264 die Augustiner-Eremiten in Worms an[5]). Ihr Kloster

---

sein, ein Gelübde abgelegt hatten und mönchische Kleidung trugen und deren Leben denen der Professen ähnelten. Sie waren besonders zu niederen Arbeitsleistungen zur Entlastung der Konventualen verpflichtet. Zum Teil waren es Laien, die ihren Besitz dem Kloster vermacht hatten mit dem Vorbehalte, daß sie selbst, oft auch ihre Angehörigen, im Kloster leben durften. Dazu kamen noch die sogenannten dienenden Brüder, das Gesinde und die Handwerker; sie bewirtschafteten das Klostergut und arbeiteten für den Klosterbedarf. Ihr Zusammenhang mit dem Orden war meist nur ein loser. Sie wohnten oft außerhalb der Klostermauern, waren aber ebenso wie die Mönche gezwungen, bestimmte religiöse Übungen zu verrichten. Schließlich gehörten zum Kloster noch die laikalen Hintersaßen, die auf den oft entfernt liegenden Grundherrschaften der Klöster lebten. Vgl. hierzu Herzog: R.E. V³, S. 738. Art. Familiares; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte², S. 182; Du Cange, v. consoror; G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 412 v. familia. Anscheinend, etwas Bestimmtes läßt sich bei der Spärlichkeit des Quellenmaterials nicht aussagen, wird in den Akten die zuerst charakterisierte Gruppe conversi oder oblati genannt. (Daß unter donati nicht wie sonst häufig — z. B. Huonder K. L. Bd. IX², S. 620, Art. oblati — die Kinderoblaten, d. h. die in früher Jugend ins Kloster gebrachten und für das Mönchtum bestimmten Knaben und Mädchen zu verstehen sind, geht daraus hervor, daß die oblati in den Erhebungslisten als Steuernde aufgeführt sind, während Kinder unter 16 Jahren noch nicht der Abgabepflicht unterlagen). In dem confratres und consorores hat man wohl diejenigen zu sehen, die auf Grund ihrer Stiftungen im Kloster wohnten. Das Gesinde und die Handwerker haben keine besondere Bezeichnung. Familiares sind vielleicht die laikalen Hintersaßen, die auf dem auswärtigen Klostergut angesiedelt waren.

[1]) H. Boos, Quellen I: Annales Wormat. S. 106f.; III, S. 166.

[2]) H. Boos, Städtekultur I, S. 474.

[3]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 186f. [4]) St. Reg. VI, 13ᵛ.

[5]) H. Boos, Quellen III: Annales Wormat. S. 159; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 188; W. Lehmann, Urkundliche Geschichte, S. 418ff.; H. Boos, Städtekultur III, S. 149.

befand sich rechter Hand, wenn man vom Fischmarkt durch die Brotgasse in die Stadt ging, gerade der Valentinskapelle gegenüber. Nach dem Steuerregister wohnen dort 1496 1 prior und 11 fratres [1]). Einer von ihnen ist als praedicator bezeichnet, es ist also der Mönch, dem besonders die Pflicht der Predigt oblag, ohne Zweifel nicht allein im Kloster selbst, sondern besonders unter der Laienbevölkerung der Stadt. Der Wirtschaftsführung stand ein Laienbruder, ein Koch, vor.

Im westlichen Teil der Stadt, vor dem Neutore, erhob sich das Kloster der Karmeliter, die sich 1299 in Worms niedergelassen hatten [2]). Hier hatten vor der Reformation 12 Geistliche Aufnahme gefunden, 1 prior, 1 subprior, 9 professi und 1 novitius; zu ihnen gesellten sich 2 dienende Laienbrüder [3]).

Das bevölkertste Kloster am Ende des 15. Jh. war das vor der Speyrer Pforte im nahen Kirschgarten gelegene. Ursprünglich eine Niederlassung von Cistercienserinnen, wurde es, nachdem die letzten verwilderten Nonnen am Anfang des 15. Jh. davon gelaufen waren, 1443 durch Bischof Friedrich von Donneck († 1445) zu einem Kloster der regulierten Augustinerchorherren eingerichtet [4]). Nach dem St. Reg. zählt man hier 1 prior, 1 subprior, 28 professi, 2 conversi, 1 donatus, 1 confrater, 2 consorores und 3 dienende Brüder [5]).

Den regulierten Chorherren vom Orden des heiligen Grabes eignete das vor dem Martinstore sich erhebende Hospital [6]). Es gehörte zur Propstei Denkendorf, ihm angegliedert war die Kapelle zu Allerheiligen [7]). 1496 wirkte hier nur ein einziger Mönch [8]).

In der Kämmerergasse, der Hauptstraße nach Mainz, lag eine Kommende des Johanniterordens, von der wir aus dem

---

1) St. Reg. VI, 13r.

2) H. Boos, Quellen I, S. 338 Nr. 503; Städtekultur III, S. 150.

3) St. Reg. VI, 13r.

4) H. Boos, Quellen III: Chronicon Wormatiense saec. XV, S. 79ff.; Städtekultur III, S. 149.

5) St. R. VI, 13vf. Als laikale Hintersaßen auf dem Klosterbesitz in Kleinfrankental werden 14 familiares genannt. Vgl. oben S 44 Anm.

6) W. Lehmann, a. a. O., S. 462 ff.; H. Boos, Quellen II, S. 726.

7) Vgl. oben S. 24. H. Boos, Städtekultur III, S. 150 gibt die Niederlassung der regulierten Chorherren und das Haus der domini ad omnes sanctos als zwei verschiedene Anstalten an; aus den Erhebungslisten geht klar hervor, daß beide identisch sind.

8) St. Reg. VI, 20v.

Jahre 1318 die erste Kunde haben[1]). Zu ihr gehörte die Kapelle St. Johannis[2]). Hier ist am Ende des 15. Jh. ein commendator tätig[3]); über weitere Ordensmitglieder erfährt man nichts.

Im 13. und 14. Jh. wird häufig ein Kloster der Wilhelmiten in Worms erwähnt[4]), im 15. Jh. scheint es verfallen und verlassen zu sein; das Steuerregister kennt nur noch die ehemals zu dem Kloster gehörige St. Remigiuskapelle, an der ein Wilhelmit bepfründet ist[5]).

Von den fratres sacciti, den Sackbrüdern, deren im 13. Jh. und bis zu Anfang des 14. Jh. öfters Erwähnung geschieht[6]), ist am Ende des 15. Jh. keine Spur mehr vorhanden.

Aus der Reihe der geistlichen Höfe fremder Klöster, die teils als Zufluchtsorte für Kriegszeiten, teils wirtschaftlichen Zwecken, sowohl als Ablieferungsstelle für Gülten und Renten, als auch als Absatzorte für die Produkte des Klostergutes dienen sollten, wird im Steuerregister nur das Haus zum Wissencrutz (weißen Kreuz?) des Heiliggeistordens Stephansfeld[7]) genannt[8]); hier wohnen zur Zeit der Erhebung des gemeinen Pfennigs fünf Mönche. Die andern Höfe, z. B. die der Cisterzienserklöster Schönau und Otterberg, der Prämonstratenser in Arnstein an der Lahn, der Benediktinerabtei Gorze u. a. m.[9]) scheinen damals nicht bewohnt gewesen zu sein; sie spielen deshalb für die Statistik der Zahl der Geistlichen keine Rolle und sollen hier unberücksichtigt bleiben.

Frauenklöster.

Zu des großen Reformators Burchard I. († 1025) Zeiten bestand nur ein Frauenkloster in Worms, das in der Speyrer Vorstadt gelegene Nonnen- oder Mariamünster. Es soll schon im 9. Jh. gegründet sein[10]). Ursprünglich ein Kanonissenstift mit 20 Präbenden, wurde es unter Gregor IX. (1227—1241) i. J. 1236 dem

[1]) H. Boos, Quellen II, S. 93.

[2]) Vgl. oben S. 24. W. Lehmann, a. a. O. S. 465 f.

[3]) St. Reg. VI 20v.

[4]) Z. B. H. Boos, Quellen II, S. 443 et passim.

[5]) Vgl. oben S. 24. J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 190; G. J. Wagner, a. a. O. II, S. 189 ff.

[6]) H. Boos, Quellen I, S. 240, 271; II, S. 75.

[7]) Bei Brumath im Elsaß. [8]) St. Reg. VI, 21r.

[9]) Vgl. über sie H. Boos, Städtekultur III, S. 152 ff.

[10]) H. Boos, Quellen I, S. 35 Nr. 45.

Cisterzienserorden übergeben[1]). Nach einer Verfügung des Bischofs Richard († 1258) sollten 40 und mehr fromme Frauen hier Aufnahme finden[2]). An dieser Zahl scheint man festgehalten zu haben. Die Erhebungslisten führen 44 sorores auf[3]); allerdings gehören von ihnen nur 23 dem Konvent an. An ihrer Spitze steht eine abatissa, eine priorissa und eine subpriorissa. 4 Nonnen sind noch in ihrem Noviziat, 17 werden als Laienschwestern genannt. Zum geistlichen Berater und Beichtvater war den Nonnen ein pater beigegeben, dem ein frater zur Seite stand; beide gehören ebenfalls dem Cisterzienserorden an.

Außerhalb der Stadt vor dem Andreastore auf einer kleinen Anhöhe lag das Kloster der Reuerinnen[4]). Es wird 1230 erstmalig erwähnt[5]). Anfangs lebten die Nonnen nach der Augustinerregel; eine Urkunde von 1419 beweist, daß sie später Regel und Kleidung der Dominikanerinnen angenommen hatten[6]). 1496 wohnten hier eine priorissa, eine subpriorissa und 20 sorores[7]). Ihr geistlicher Berater war der Propst von St. Andreas. Ein Schaffner mit seiner Frau und einer Magd bewirtschaften das Klostergut.

1288 stiftete Gudelmann, der Schultheiß der Dompropstei ein Haus hinter der Stephanskapelle, nahe beim bischöflichen Palaste, zu einem Beginenhaus als Unterkunft für 20 Frauen[8]). 1464 wurde diesem vom Bischof Reinhard I. († 1482) erlaubt, die Regel des hl. Augustinus anzunehmen. Durch vielerlei Stiftungen erwarb das Kloster so ansehnlichen Besitz, daß es

---

[1]) Ebd. I, S. 130 Nr. 183. Vgl. über das Kloster auch G. J. Wagner, a. a. O. II, S. 164 ff.; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 179. W. Lehmann, a. a. O. S. 298; H. Boos, Städtekultur II, S. 150.

[2]) H. Boos, Quellen I, S. 161 Nr. 242.

[3]) St. Reg. VI, 17r f.

[4]) W. Lehmann, a. a. O. S. 337 ff.; G. J. Wagner, a. a. O. II, S. 85 ff.; H. Boos, Städtekultur I, S. 477, III, S. 152; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen II, S. 296.

[5]) J. Fr. Böhmer, Acta imperii selecta, S. 664.

[6]) W. Lehmann, a. a. O. S. 346; vgl. dagegen H. Boos, Städtekultur III, S. 152.

[7]) St. Reg. VI, 13r.

[8]) H. Boos, Quellen III: Annales Wormatienses III, S. 159; J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 188; W. Lehmann, a. a. O., S. 418 ff.; H. Boos, Städtekultur III, S. 149.

den Namen der „reiche Konvent“ erhielt. Über die Zahl der Nonnen, die am Ende des 15. Jh. dort wohnten, erfahren wir nichts, da die Vorsteherin des Konvents allein für alle ihre Schutzbefohlenen zahlt. Mehrere Urkunden beweisen, daß das Kloster vor der Reformation recht blühend gewesen ist, so wird man nicht zu hoch greifen, wenn man die Zahl der Nonnen auf ungefähr 25 schätzt.

Nicht mehr in Worms selbst, aber nahe der Stadt und innerhalb ihrer Einflußsphäre lag das Dominikanerinnenkloster Liebenau [1]), benannt nach seiner Stifterin, der Wormser Bürgerin Lieba. Das Steuerregister zählt hier eine priorissa und 33 sorores auf [2]). Ihre geistlichen Berater waren 2 fratres desselben Ordens. Für die Bewirtschaftung des Klostergutes sorgen ein Schaffner, seine Frau und 10 Knechte und Mägde.

Ein Wormser Bürger, Ritter Dirolf und seine Frau gründeten im Jahre 1278 in Hochheim, etwa 1 km. westlich von Worms, das Kloster Himmelskrone, dessen Nonnen nach der Augustinerinnenregel leben, aber unter die Aufsicht des Dominikanerpropstes in Worms gestellt werden sollten [3]). Bei Gelegenheit einer Visitation im Jahre 1307 setzte der Ordensprovinzial die Zahl der Klosterfrauen auf 52 fest, und die Priorin und der Konvent gelobten, diese Zahl ohne besondere Genehmigung nicht zu erhöhen [4]). Später ist die Zahl bedeutend herabgesetzt worden, 1496 besteht der Konvent nur noch aus einer priorissa, einer subpriorissa und 35 Nonnen [5]). Sie entstammen zum großen Teil adligen Familien, z. B. denen der Venningen, Ernburg, Dalberg u. a. m. Drei fratres sind ihre Beichtväter; die familia, das Gesinde, umfaßt fünf Personen [6]).

---

[1]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 71; G. J. Wagner, a. a. O. II, S. 70; W. Lehmann, a. a. O. S. 445. [2]) St. Reg. VI, 18r.

[3]) J. F. Schannat, a. a. O. I, S. 166; W. Lehmann, a. a. O. S. 421 ff.; G. J. Wagner, a. a. O. II, S. 61 f.; D. L. Wundt, Magazin für Kirchen- und Gelehrtengeschichte der Pfalz I, S. 26.

[4]) M. Frey und F. H. Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz, S. 282. [5]) St. Reg. VI, 19 f.

[5]) Auf die Beginen- und Beghardenkonvente soll, weil diese wohl religiöse, aber nicht kirchliche Vereinigungen waren, hier nicht eingegangen werden. Die Insassen dieser Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten gehören dem Kreise der Laien an; deshalb sind auch ihre Steuerleistungen nicht in unserm Register verzeichnet. Über die Wormser Beginen- und Beghardenhäuser vgl. H. Boos, Städtekultur III, S. 201 ff.

Tabelle IV.

Übersicht über den Regularklerus in und um Worms.

I. Männerklöster.

	Professen	Novizen	Laienbrüder[1])
1. Minoriten	14		2
2. Dominikaner	24		—
3. Augustiner-Eremiten	12		1
4. Karmeliter	11	1	2
5. Augustiner-Chorherren in Kirschgarten	29		9
	90	1	14

= 105 Mönche.

Dazu kommen fünf Mönche vom Hof des Hl. Geistordens zu Stephansfeld und je ein Mönch der Wilhelmiten und vom Orden des hl. Grabes, insgesamt 112.

II. Frauenklöster.

	Professen	Novizen	Laienschwest.[1])	Confessoren
1. Zisterzienserinnen in Nonnenmünster	23	4	17	2
2. Reuerinnen (Dominikanerinnen)	22			
3. Reicher Konvent (Augustinerinnen)	25 (?)	?	?	?
4. Dominikanerinnen in Liebenau	36			3
5. Augustinerinnen in Hochheim (Himmelskron).	44			2
	150	4	17	7

= 171 Nonnen und 7 Mönche.

Demnach lebten in Worms 119 Mönche und 171 Nonnen.

Am Ende des 15. Jh. bestanden also in Worms und seiner unmittelbaren Umgebung abgesehen von den Höfen auswärtiger Klöster und den kleineren Ordensniederlassungen, zehn Klöster, fünf zur Aufnahme von Mönchen, fünf für Nonnen bestimmt.

[1]) Scil. donati und conversi.

Von den Männerklöstern gehörte eins dem Orden der regulierten Augustinerchorherren, vier dem der Mendikanten an, je eins von diesen lebte nach der Regel der Franziskaner, der Dominikaner, der Augustinereremiten und der Karmeliter.

Das Frauenkloster Nonnenmünster bekannte sich zur Observanz der Cisterzienser, die übrigen vier waren Bettelklöster, je zwei den Dominikanerinnen und Augustinerinnen angehörig.

Bemerkenswert ist das bedeutende Überwiegen des Mendikantenordens in Worms, von zehn Klöstern folgen acht seiner Regel! Die Bettelmönche siedelten sich überhaupt vorzugsweise in den Städten an; denn durch das anfänglich streng beobachtete Prinzip der Armut, dadurch, daß die Mendikanten ihren Lebensunterhalt nur durch freundliche Spenden empfingen, waren sie auf den engeren Konnex mit größeren Massen von Laien angewiesen, wie eben nur die Stadt ihn zu bieten vermochte. Dann aber hatten die Bettelorden, gestützt auf päpstliche Privilegien, sich zur Aufgabe gestellt, durch Predigt und Seelsorge auf die Laien zu wirken; da gab ihnen die Stadt ein reicheres Arbeitsfeld als das platte Land[1]. Später allerdings, in unserer Periode, waren die Mendikanten, besonders gerade in Worms[2]), bedeutend von ihren alten Grundsätzen abgewichen; die Seelsorge wurde lässiger gehandhabt, das Armutsprinzip geriet mehr und mehr in Vergessenheit; wie andere Klöster erwarben sie ausgedehnten Grundbesitz und standen bald mitten im städtischen Erwerbsleben; ihrer Verweltlichung war damit Tür und Tor geöffnet. Die Klöster dienten nicht mehr der Frömmigkeit, sondern vielmehr praktischen, wirtschaftlichen Zwecken; sie waren nicht mehr ein Asyl für solche, die Frömmigkeit zu einem beschaulichen, entsagungsvollen Leben trieb, sondern wurden, ähnlich wie die Stifter, Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels und besonders für die Töchter der höheren Stände überhaupt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch zu verstehen, daß in Worms die Zahl der

[1]) Über die Streitigkeiten und Kämpfe mit dem Weltklerus, besonders mit der Pfarrgeistlichkeit, die dadurch heraufbeschworen wurde. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion, S. 83 ff.; vgl. C. Paulus, Ordens- und Weltklerus im Kampfe um die Pfarrechte. Vgl. auch unten Kap. III A. 1.

[2]) Vgl. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten im Mittelalter, S. 69 ff.

Nonnen die der Mönche bei weitem übertrifft. Von insgesamt 290 „begebnen Leuten“ sind 171 Nonnen. Für die Frauen lag in höherem Maße das Bedürfnis für einen Platz im Kloster vor als für die Männer. Nicht vielleicht als ob sie religiöser gestimmt gewesen wären, aber die Zahl derer, die auf eine Versorgung bedacht sein mußten, war unter ihnen höher. Der Mann war weit größeren Gefahren ausgesetzt als die Frau. Die häufigen Kriegszüge, die blutigen Fehden forderten große Opfer unter der Blüte der männlichen Jugend, sodaß ein bedeutender Überschuß an Frauen sich ergeben mußte, ein großer Teil der Frauen nicht zur Ehe gelangen konnte. Schon damals ergab sich ein eigentlicher Notstand, eine Frauenfrage [1]); denn war für die Mädchen der niedrigen Klassen mannigfache Möglichkeit gegeben, sich als Dienende durch Betätigung im Handwerk und im Kleinhandel eine Existenz zu schaffen, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, so standen den Töchtern der gehobeneren Schichten nur wenige Berufe offen. Da war das Kloster ein willkommenes Mittel, um standesgemäße Unterkunft zu gewähren. Kein Wunder, daß die Nonnenklöster bevölkerter waren als die der Männer, denen ja auch noch außerdem die Stifter zu Gebote standen [2]).

Überblickt man die gesamte Wormser Geistlichkeit, wie sie das St. Reg. darbietet, so ergibt sich, daß am Ende des 15. Jh. 516 Kleriker innerhalb der Mauern der Stadt lebten [3]), 226 Welt- und 290 Ordensgeistliche [4]). Die Gesamteinwohnerschaft von Worms in dieser Zeit wird auf ca. 5000—6000 Köpfe geschätzt [5]), demnach würde die Geistlichkeit etwa 10% der

[1]) Über dieses alles vgl. K. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter.

[2]) Die Zahl der Kanonissenstifter war verhältnismäßig sehr gering; in der Diözese Worms fehlen sie ganz

[3]) Dadurch wird die von H. Boos (Städtekultur III, S. 156, vermutungsweise gewonnene Zahl bedeutsam korrigiert. Er schätzte den Wormser Klerus auf 1200—1500 Köpfe. Zu diesem Ergebnis hat ihn wohl die große Rolle verleitet, die die Geistlichkeit im Rahmen der Wormser Stadtgeschichte spielte.

[4]) Dabei ist zu bemerken, daß bei der Weltgeistlichkeit nicht die Zahl der im Jahre 1496 gerade in Worms anwesenden Kleriker — das wären nur 186 — sondern die der überhaupt dort bepfründeten in Betracht gezogen ist. Die Zahl 228, vgl. oben S. 28f., erniedrigt sich um 2, da zwei Kaplaneien von Ordensgeistlichen besessen werden, die also der Zahl der „begebenen Leute“ zugerechnet werden müssen.

[5]) H. Boos, Städtekultur III, S. 43.

ganzen städtischen Bevölkerung ausgemacht haben [1]), ein recht erheblicher Prozentsatz, besonders im Vergleich mit unseren modernen Verhältnissen [2]).

Diese Zahlen werden aber dann erst von besonderer Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Stellung die Geistlichkeit in der mittelalterlichen Stadt einnahm. War der Klerus durch seinen meist sehr ansehnlichen Grundbesitz innerhalb des städtischen Weichbildes und durch die Tatsache, daß die Stadt das Absatzgebiet für die Produkte seiner auswärtigen Ländereien war, in wirtschaftlicher Beziehung fest mit ihr verbunden, so gab anderseits ihre Zugehörigkeit zu dem straffen Gefüge der Kirche mit ihren Privilegien der Geistlichkeit eine Sonderstelluug. Sie verlangte für sich einen eigenen Gerichtsstand [3]) und Freiheit von den bürgerlichen Lasten und Pflichten, insbesondere von den Steuern [4]). Damit mußte notwendig der einheitliche Verband der Stadt gesprengt werden: der Klerus wurde zum störenden Block in dem städtischen Organismus; seine Weigerung, das Ungeld, Zölle und Verkehrsabgaben zu zahlen, bedeuteten eine erhebliche Einbuße für den Stadtsäckel, da ein großer Teil der städtischen Liegenschaften in der Hand der Geistlichen ruhte und diese sich durchaus nicht von dem Erwerbsleben fern hielten [5]). Wenn nun, wie in Worms, der Klerus einen so bedeutenden Prozentsatz der Bevölkeruug ausmachte, mußte der städtische Fiskus große Schädigung erfahren. Dazu kam, daß die Geistlichen ihre Forderung auf Freiheit von den städtischen Steuern nicht nur für sich, sondern auch für ihr Gesinde, das sich oft im Gewerbe und Handel betätigte, geltend machten. Nach den Steuerregistern stehen insgesamt 320 Laien im Dienste der Geistlichkeit, teils als kirchliche Beamte, Rektoren, Glöckner etc., teils als eigentliches

[1]) Breslau, dessen gesamte Einwohnerschaft um 1500 auf ca. 30 000 Seelen geschätzt wird, nahm einschließlich der Mönche und Nonnen ungefähr 1000 Geistliche in ihren Mauern auf; vgl. A. O. Meyer, a. a. O. S. 36.

[2]) Vgl. oben S. 26 Anm. 3.

[3]) Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I, S. 286ff; A. Störmann, Die städtischen Gravamina S. 178ff.; E. Mack, Die Kirchen- u. Reichsgesetzgebung über die städt. Steuerfreiheit i. Mt. S. 17 ff.

[4]) Vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 278ff.; A. Störmann, a. a. O. S. 160ff.

[5]) G. v. Below, Die Ursachen der Reformation S. 24; vgl. oben S. 50; A. Störmann, a. a. O. S. 134ff.

Gesinde [1]). Zählt man sie mit zu dem Klerus hinzu, so ergibt sich die stattliche Anzahl von 836 Personen, die Steuerfreiheit beanspruchten; von ungefähr einem Sechstel seiner Bevölkerung sollte die Stadt auf jegliche Abgabe verzichten. So ist es zu begreifen, daß gerade in Worms durch Jahrhunderte hindurch ein mit äußerster Heftigkeit geführter Kampf zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit tobte [2]), ein erbitterter Streit, in dem sich die Laien immer wieder mit aller Gewalt gegen die Steuerprivilegien der Geistlichen und gegen die Amortisationen, d. h. die Veräußerung von Liegenschaften und Gefällen an die manus mortua, die Kirche und die Geistlichkeit, aufbäumten und in dem der Klerus mit allen ihm zu Gebote stehenden geistlichen Waffen antwortete; jahrelang blieb das Interdikt über Worms verhängt; die Weltgeistlichkeit zog aus; es durfte nicht mehr gepredigt, getauft, Sakramente nicht mehr gespendet werden. Die großen Pfaffenrachtungen von 1386 und 1407 waren nur Waffenstillstände, ohne eine endgültige Einigung herbeiführen zu können. Gerade am Ende des 15. Jh., unter dem Episkopat Johannes von Dalberg († 1503), entbrannte der Kampf wegen des Ungelds und des von den Geistlichen betriebenen Weinschanks aufs neue [3]). 1499 zog abermals die Weltgeistlichkeit aus. 1501 wurde die Stadt wiederum mit dem Interdikte belegt und erst sieben Jahre später davon gelöst. Alle diese Verhältnisse, im Verein mit der Mißstimmung über die Mängel in der Seelsorge [4]), bereiteten der Reformation hier einen fruchtbaren Boden, ließen die Lehre des Wittenberger Mönches rasch Eingang finden.

---

[1]) Am bischöflichen Hof 24
„ Domkapitel 86
„ Kollegiatstift St. Paul 31
„ „ St. Andreas 35
„ „ St. Martin 20
„ „ Uns. lieb. Frauen 33
„ „ St. Ciriacus 29
An den Pfarreien 10
„ „ Kapellen 2
„ „ Klöstern 50
320

Am Bischofshof und am Domkapitel werden neben dem eigentlichen Gesinde genannt: der Notar des Bischofs, dessen Vertreter, ein Prokurator des Bischofs, ein Notar und ein Prokurator der Dompropstei, ein bischöflicher Kellermeister, drei Pedelle etc.

[2]) H. Boos, Städtekultur II, 151 ff., 211 ff., 299 ff.

[3]) Ebd. IV, 1 ff., 58 ff., 63 ff. [4]) Vgl. oben S. 35 f.

Lebenslauf.

Am 1. November 1886 bin ich, Helene, Margarete, Hildegard Eberhardt, Tochter des verstorbenen Gymnasialoberlehrers, Professors Karl-August Eberhardt und seiner Ehefrau Anna, geb. Walther, in Torgau a. d. Elbe geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1893 bis Ostern 1902 besuchte ich die Höhere Mädchenschule zu Torgau. Michaelis 1902 trat ich in das Höhere Lehrerinnenseminar der Franckeschen Stiftungen in Halle a. d. Saale ein und erwarb mir hier im August 1905 die Befähigung zum Unterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen. In den folgenden vier Jahren übernahm ich mehrere Male Vertretungen an der Höheren Mädchenschule zu Torgau. Im Jahre 1906 hielt ich mich fünf Monate in Brüssel auf. Vorbereitet in den Gymnasialkursen für Frauen zu Berlin, bestand ich Ostern 1912 die Reifeprüfung an dem Kgl. Domgymnasium zu Halberstadt. Ich studierte darauf drei Semester in Freiburg i. B. Geschichte, Französisch und Latein. Die Sommerferien 1913 verlebte ich in Paris. Nach einem einsemestrigen Aufenthalt an der Universität Marburg ging ich Ostern 1914 nach Halle und vertauschte das Studium des Lateins mit dem der Geographie.

Meine akademischen Lehrer waren

in Freiburg: Baist, v. Below, Binder, Brinckmann, Finke, Levy, Meinecke, Paufler, Reitzenstein, Rickert, Schneider, Schwartz, Vigener, Wolf;

in Marburg: Andreas, Birt, Busch, von der Ropp, Saint-James, Wechssler, Wenck;

in Halle: Fries, Klincksieck, Krüger, Leuze, Menzer, Schenck, Schlüter, Scupin, von Stern, Voretzsch, Werminghoff, Wiese.

Ihnen allen schulde ich ergebensten Dank für die Anregung, die ich in meinem Studium von ihnen empfing. Besonders fühle ich mich Herrn Professor Dr. A. Werminghoff verpflichtet; er hat die vorliegende Arbeit veranlaßt und ihr Werden mit freundlichem Interesse begleitet.